

Kommunaler Richtplan Berneck

Öffentliche Mitwirkung / Anhörung

Vom Gemeinderat zur Mitwirkung verabschiedet am 4. März 2025

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Mitwirkung vom 1. Mai 2025 bis am 30. Juni 2025

Vom Gemeinderat erlassen am 16. Dezember 2025

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeinderatsschreiber

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen am:

Der Amtsleiter

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Berneck, CH-9442 Berneck

Kontaktperson

Shaleen Mastroberardino, Gemeindepräsidentin

Bearbeitung

Stauffer & Studach Raumentwicklung
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Erstellung

August 2024 – Januar 2025, November 2025

Bearbeitungsstand

November 2025

Inhalt

E	Einleitung, Grundlagen, räumliches Konzept	1
E 1	Anlass	1
E 2	Zweck, Inhalt und Erarbeitungsprozess	1
E 3	Verhältnis zu weiteren Vorgaben	2
E 4	Verantwortlichkeit, Umsetzung inkl. Kontrolle	2
E 5	Aufbau	3
E 6	Strategie Siedlungsentwicklung nach innen	3
S	Siedlung	6
S 1	Siedlungsentwicklung nach innen	6
S 1.1	Baulandmobilisierung	8
S 1.2	Monitoring/Controlling-System	9
S 2	Generelle und quartierbezogene Nutzungsfestlegungen	9
S 2.1	Anpassung der kommunalen Nutzungspläne	9
S 2.2	Etappierung Innenentwicklungsprojekte	10
S 2.3	Kerngebiete	11
S 2.3.1	Gebiet Hasler	12
S 2.3.2	Gebiet Alpha Rheintal	13
S 2.3.3	Gebiet Brocki	14
S 2.4	Wohngebiete	15
S 2.4.1	Gebiet Sportplatzweg / Hinterdorf	17
S 2.4.2	Gebiet Benzenstrasse	19
S 2.4.3	Gebiet Schlifistrasse	20
S 2.4.4	Gebiet Feldmüli West	21
S 2.4.5	Gebiet Auerstrasse West	23
S 2.4.6	Gebiet mobil Werke AG	24
S 2.4.7	Gebiet Feldmüli Ost	25
S 2.5	Wohn-Gewerbegebiete	27
S 2.5.1	Gebiet Mühle	28
S 2.5.2	Gebiet Alterswohnungen	29
S 2.6	Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen	30
S 2.6.1	Gebiet Schulhaus Bünt / Katholische Kirche	33
S 2.6.2	Gebiet Evangelische Kirche / Bünt / Zentrum im Städtli	34
S 2.6.3	Gebiet Hirschenwiese / Werkhof	36
S 2.6.4	Gebiet Schule Stäpfli	37
S 2.6.5	Gebiet Kloteren	38
S 2.6.6	Gebiet nördliche Wisen	39
S 2.7	Arbeitsgebiete	40
S 2.7.1	Industriegebiet Musterplatz / Neufeld	42
S 2.7.2	Gebiet Auerstrasse Ost	30
S 2.7.3	Gebiet Mittlere Wisen	43
S 2.8	Freihaltegebiete	44
S 3	Siedlungsqualität	45
S 3.1	Ortsbild- und Kulturgüterschutz	45
S 3.2	Sondernutzungsplanung	46

L	Frei- und Grünräume, Landschaft und Umwelt	48
L 1	Biodiversitätsstrategie und -konzept	48
L 2	Öffentliche Frei- und Grünräume	49
L 3	Grünanteil in Wohn- und Wohngewerbegebieten	49
L 4	Natur- und Landschaftsschutz	50
L 5	Landwirtschaft	51
L 5.1	Landwirtschaftsgebiet	51
L 5.2	Fruchtfolgeflächen	52
L 6	Gewässer	53
L 6.1	Gewässerraum	53
L 6.2	Gewässeraufwertungen	53
L 7	Naturgefahren	54
L 7.1	Umsetzung Massnahmenkonzept Naturgefahren	54
L 7.2	Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli	55
V	Verkehr	57
V 1	Generelle Zielsetzungen	57
V 2	Öffentlicher Verkehr	58
V 2.1	Optimierung ÖV-Angebot	58
V 3	Fuss- und Veloverkehr	58
V 3.1	Optimierung und Ergänzung Fuss- und Velowegnetz	58
V 4	Motorisierter Individualverkehr (MIV)	60
V 4.1	Verkehrsberuhigung mit Tempobeschränkung	60
V 4.2	Parkplatz-Bewirtschaftungskonzept / Parkierungsreglement	61
V 5	Strassenraumgestaltung	61
I	Infrastruktur und übrige Nutzungen	63
I 1	Soziale und technische Infrastrukturen	63
I 2	Altersgerechtes Wohnen	63
I 3	Energiekonzept Berneck 2023	64

E Einleitung, Grundlagen, räumliches Konzept

E 1 Anlass

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) von 2014 haben sich die raumplanerischen Rahmenbedingungen massgeblich verändert: Die Gemeinden werden zu einer verstärkten Siedlungsentwicklung nach innen verpflichtet. Im Vordergrund steht das Schaffen von Siedlungen mit einer optimierten baulichen Dichte, dies unter Beibehaltung oder Bildung neuer räumlicher Qualitäten. Das RPG definiert dabei klare Ziele und Vorgaben zur Mobilisierung bestehender Nutzungsreserven sowie zu einer bedarfsgerechten Bauzonengröße.

Der Kanton St. Gallen hat auf der Grundlage des revidierten RPG den kantonalen Richtplan Teil Siedlung überarbeitet (Genehmigung durch Bundesrat am 1. November 2017) und das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) erlassen (Inkrafttreten am 1. Oktober 2017). Die Gemeinden sind gefordert, ihre Richt- und Nutzungsplanung innert 10 Jahren nach Inkrafttreten des PBG (d. h. bis Ende September 2027) nach neuem Recht gesamthaft zu überarbeiten. Der kantonale Richtplan verlangt von den Gemeinden zudem einen «Nachweis der Siedlungsentwicklung nach innen» (inkl. Baulandmobilisierungsmassnahmen), der Voraussetzung für die Genehmigung einer Ortsplanungsrevision bzw. Beurteilungskriterium für allfällige Bauzonenerweiterungen ist.

Der rechtskräftige kommunale Richtplan der Gemeinde Berneck wurde vom Kanton im Jahr 2013 geprüft und zur Kenntnis genommen. Die rechtskräftige Nutzungsplanung wurde vom Kanton im Wesentlichen in den Jahren 2007 (Baureglement) bzw. 2013 (Zonenplan, mit div. Nachträgen) genehmigt. Die Ortsplanung der Gemeinde Berneck entspricht damit nicht mehr den revidierten gesetzlichen Anforderungen und ist entsprechend zu ergänzen und anzupassen. Es besteht folgender Handlungsbedarf:

- Erarbeitung Strategie Innenentwicklung
- Anpassung / Neuerarbeitung kommunaler Richtplan
- Anpassung Nutzungsplanung (Zonenplan, Baureglement)

Die Revision der Ortsplanung Berneck erfolgt gemäss diesen Vorgaben in drei Phasen (vgl. Abb. 1). Der vorliegende kommunale Richtplan (Phase II Planungsprozess) wird dabei komplett neu erarbeitet.

Die Schutzverordnung der Gemeinde Berneck wird erst im Nachgang an die Gesamtrevision der Ortsplanung überprüft und bei Bedarf überarbeitet, da sie den gesetzlichen Anforderungen grundsätzlich entspricht.

E 2 Zweck, Inhalt und Erarbeitungsprozess

Gemäss Art. 5 PBG stimmt die politische Gemeinde im kommunalen Richtplan insbesondere Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung sowie den geplanten Infrastrukturausbau in ihrem Gebiet für einen längeren Zeitraum aufeinander ab. Der kommunale Richtplan ist für die Gemeinde Berneck als Planungsträgerin damit ein zentrales strategisches Führungs- und Koordinationsinstrument, das die angestrebte räumliche Entwicklung für die nächsten 25 Jahre aufzeigt.

Der Richtplan hat eine strategische, koordinierende Funktion und ist sachlich breit angelegt. Dabei beschränkt sich der Richtplan auf Themen mit Regelungs- und Koordinationsbedarf und wesentliche, konzeptionelle raumrelevante Aspekte. Der Ermessens- und Handlungsspielraum auf Umsetzungsebene bleibt damit gewahrt.

Wie in Art. 34 PBG festgehalten, muss der Gemeinderat bei der Erarbeitung des kommunalen Richtplans für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung sowie für die Anhörung von nach- und nebengeordneten Planungsträgern sorgen (z. B. von Nachbargemeinden). Diese Anhörung / Mitwirkung wird während jeder Planungsphase sichergestellt (vgl. Abb. 1). Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Richtplan nach Anhörung des kantonalen Amts für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) und übermittelt den erlassenen Richtplan anschliessend dem AREG zur Kenntnisnahme.

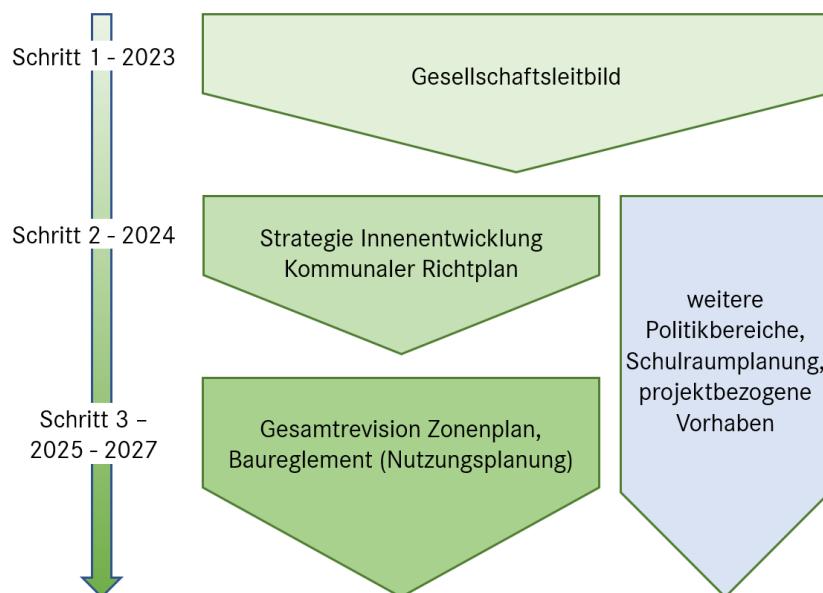


Abb. 1: Phasenkonzept Entwicklung Ortsplanung

E 3 Verhältnis zu weiteren Vorgaben

Der kommunale Richtplan ist für Behörden verbindlich, hat jedoch keine direkte eigentümerverbindliche Wirkung. Der kommunale Richtplan ist Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung.

Als Basis für den kommunalen Richtplan dienen insbesondere das Dokument «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» (Verabschiedung am 16. Dezember 2025) sowie folgende weitere kommunale Vorarbeiten und Planungen: Gesellschaftsleitbild der Gemeinde Berneck (Genehmigung Gemeinderat 19. März 2024), Energiekonzept Berneck (Genehmigung Gemeinderat 16. April 2024) sowie das Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli (nächster Schritt: Freigabe Bund und Kanton zur öffentlichen Auflage).

Weiter berücksichtigt der kommunale Richtplan auch die relevanten übergeordneten Planungen: v. a. die Vorgaben des kantonalen Richtplans und des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), die strategischen Zielsetzungen und Planungen des Vereins St. Galler Rheintal sowie das Agglomerationsprogramm Rheintal (4. Generation in Umsetzung, 5. Generation in Bearbeitung).

E 4 Verantwortlichkeit, Umsetzung inkl. Kontrolle

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Richtplan und ist verantwortlich für dessen Umsetzung und eine entsprechende Umsetzungskontrolle. Das zuständige

kantonale Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) nimmt den vom Gemeinderat erlassenen kommunalen Richtplan zur Kenntnis.

E 5 Aufbau

Der kommunale Richtplan Berneck besteht aus

- Richtplankarten und Richtplantext (wegleitend)
- Planungs- und Mitwirkungsbericht (erläuternd)

Der Richtplan ist gegliedert in die Sachbereiche Siedlung, Frei- und Grünräume, Landschaft und Umwelt, Verkehr sowie Infrastruktur und übrige Nutzungen. Der Richtplantext enthält die Richtplangeschäfte bzw. Handlungsfelder mit Erwähnung von Ausgangslage, Zielsetzung, Richtplanbeschluss sowie von allfälligen Massnahmen, Grundlagen und Verweisen. Wegleitend ist der grau hinterlegte Richtplanbeschluss mit Angabe von Koordinationsstand (KS) und Umsetzungshorizont (UH).

Koordinationsstand (KS)

- Ausgangslage (**A**): bestehende Inhalte / Grundlagen.
- Vororientierung (**V**): Fragestellung samt möglicher Lösungsstrategie sind genauer zu bestimmen, bevor eine räumliche Koordination mit anderen Sachbereichen geklärt werden kann.
- Zwischenergebnis (**Z**): Fragestellung und mögliche Lösungsstrategie sind bestimmt, die zu treffenden Massnahmen jedoch noch zu klären und räumlich zu koordinieren.
- Festsetzung (**F**): Fragestellung, Lösungsstrategie und vorgesehene Massnahmen sind bestimmt und räumlich koordiniert. Die Koordination für nachgeordnete Planungen und Entscheide ist gesichert und eine grobe Machbarkeit nachgewiesen.

Zeithorizont (ZH)

- Kurzfristig (**K**): innert 5 Jahren nach Beschluss kommunaler Richtplan
- Mittelfristig (**M**): innert 5 – 15 Jahren nach Beschluss kommunaler Richtplan
- Langfristig (**L**): innert 15 – 25 Jahren nach Beschluss kommunaler Richtplan
- Daueraufgabe (**D**)

E 6 Strategie Siedlungsentwicklung nach innen

Ausgangslage

Aufgrund der erwähnten eidgenössischen und kantonalen Vorgaben hat die Gemeinde Berneck die Grundlage «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» erarbeitet (Verabschiedung am 16. Dezember 2025). Als Grundlage diente insbesondere das kantonale Richtplanblatt S 13 zur Siedlungsentwicklung nach innen.

Die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen der Gemeinde Berneck definiert folgende langfristigen Zielsetzungen, die in den einzelnen Richtplankapiteln konkretisiert und in der späteren Nutzungsplanungsrevision berücksichtigt werden.

Zielsetzungen**Generell**

- Die Gemeinde Berneck bietet einen attraktiven, vielseitigen Wohn- und Lebensraum und ist ein konkurrenzfähiger Standort für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe.

Qualitätsvolle Innenentwicklung, Siedlungsgebietserweiterung

- Die Gemeinde Berneck schafft die raumplanerischen Rahmenbedingungen für das erwartete Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum der nächsten 15 – 25 Jahre.
- Das angestrebte qualitative Wachstum wird primär in den bestehenden Bauzonen realisiert. Potenziale wie Baulücken, Verdichtungs- und Umnutzungsmöglichkeiten werden konsequent mobilisiert und genutzt.
- Höhere bauliche Dichten werden insbesondere an zentralen, gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen ermöglicht.
- Angestrebt wird eine ortsverträgliche Siedlungsentwicklung nach innen, die qualitätsvoll und unter Berücksichtigung der Frei- und Grünraumqualitäten erfolgt. Dorfcharakter und wichtige Freiflächen sind zu wahren.
- Gezielte Siedlungsgebietserweiterungen ermöglichen bei Bedarf zusätzliche Wohn- und Arbeitsnutzungen.

Ortsbild, Dorfkernbelebung

- Der historische Dorfkern ist identitätsstiftender Mittelpunkt der Gemeinde und attraktiver Verweilort.
- Wertvolle ortsbauliche Strukturen, historische Bausubstanz sowie Grün- und Freiräume bleiben erhalten.
- Eine qualitätsvolle Weiterentwicklung trägt zum attraktiven und belebten Dorfkern bei.
- Mit dem Wohnen verträgliches Gewerbe (z. B. Restaurationsbetriebe, Verkaufsläden, Handwerksbetriebe) verbleibt im Kerngebiet und trägt zu dessen Belebung bei.
- Die Schaffung von zukunftsgerichteten Parkierungsmöglichkeiten (Tiefgaragen) stärkt die Aufenthalts- und Wohnqualität im Dorfkern.

Wohnraumangebot

- Die Gemeinde betreibt eine aktive Liegenschaftspolitik und fördert die Entwicklung von qualitativ hochwertigen Wohnräumen, die gesellschaftlich und ökologisch vorbildlich sind.
- Für das Wohnen im Alter werden moderne, zentrale Wohnmöglichkeiten angestrebt. Dies trägt zum Generationenwechsel v. a. bei Einfamilienhäusern bei, womit Wohnraum für junge Familien verfügbar wird.
- Berneck bietet auch künftig eine dorfeigene Schule vom Kindergarten bis zur Primarstufe und trägt so zur Attraktivität für junge Familien bei.
- Die gesunde Altersdurchmischung der Gemeinde soll bewahrt werden.

Grün- und Freiräume und natürliche Lebensräume

- Die qualitativ hochwertigen Grün- und Freiräume als wichtige Naherholungsgebiete und Aufenthaltsorte schaffen Lebensqualität. Die Qualitäten werden erhalten und gefördert.
- Vielfältige und vernetzte natürliche Lebensräume bleiben erhalten und tragen zur Artenvielfalt und Biodiversität sowie zur klimaverträglichen Siedlungsgestaltung bei.
- Hochwasserschutzprojekte reduzieren das Gefährdungspotenzial und werden nach Möglichkeit mit ökologischen Aufwertungen verbunden.

Verkehr

- Siedlungs- und Verkehrsentwicklung werden aufeinander abgestimmt. Das Verkehrsangebot wird auf eine kompakte Siedlungsentwicklung ausgerichtet.
- Die Aufenthaltsqualität im Strassenraum wird weiter erhöht (Dorfzentrum, Hauptverkehrsachsen). Die Bedürfnisse von Fussgänger*innen und Velofahrer*innen werden verstärkt berücksichtigt.
- Das Dorf wird besser an den öffentlichen Verkehr (ÖV) angebunden und erhält optimierte, attraktive ÖV-Verbindungen.
- Das Siedlungsgebiet, wichtige Einrichtungen und Orte wie auch die Nachbargemeinden sind für Fussgänger*innen und Velofahrer*innen sicher, direkt und hindernisfrei zu erreichen.

Wirtschaftsstandort

- Die Weiterentwicklung von einheimischen Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe wird nach Möglichkeit unterstützt.
- Attraktive Rahmenbedingungen ermöglichen die Ansiedlung von neuer Industrie und Gewerbe.

	E 6 Strategie Siedlungsentwicklung nach innen	KS	ZH
Festlegung	Die Gemeinde berücksichtigt die Zielsetzungen der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen in ihren strategischen und operativen Entscheiden.	F	D
	Die Gemeinde trägt mit der Revision der Rahmennutzungsplanung zur Realisierung der Ziele bei.	Z	K
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Anpassung Nutzungsplanung (Baureglement, Zonenplan)		
Grundlage	<ul style="list-style-type: none">- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen- Kantonales Richtplanblatt S 13 Siedlungsentwicklung nach innen		

S Siedlung

S 1 Siedlungsentwicklung nach innen

Ausgangslage

Der Kanton St. Gallen rechnet für Berneck gemäss Gemeindeporträt (erstellt vom kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG) bzw. gemäss Bauzonendimensionierungs-Tool mit folgendem Bevölkerungswachstum:

- 2025 – 2040 (15 Jahre): + 513 Einwohnerinnen und Einwohner (EW)
- 2016 – 2040 (24 Jahre): + 647 EW

Gleichzeitig bestehen in Berneck gemäss kantonalem Bauzonendimensionierungs-Tool Kapazitätsreserven für zusätzliche 445 EW, die sich wie folgt verorten lassen:

- Unbebaute Flächen: Reserven für insgesamt 300 EW
- Bebaute Flächen: Über gesamtes Gemeindegebiet verteilte Reserven in unternutzten Parzellen für total 145 EW

Hinzu kommen weitere Reserven bzw. Potenziale:

- Einfamilienhäuser (EFH): rund 170 EFH mit 1 – 2 Personen (ü65) belegt, EFH oft mit Sanierungsbedarf.
- Höhere zulässige bauliche Dichte: Potenzial an gut mit ÖV erschlossenen Lagen.
- Mischgebiete: Beschränkte Reserven in Form von unternutzten Parzellen.

Um vorhandene Reserven zu nutzen, sind gemäss kantonaler Wegleitung «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» vier gebietsbezogene Strategieansätze möglich:

- **«Bewahren»:** Mit Erhalt, Pflege und Aufwertung von vorhandenen Strukturen bzw. von wertvoller historischer Substanz. Eine qualitätsvolle Weiterentwicklung soll ermöglicht werden.
- **«Aufwerten»:** Weitgehender Erhalt von vorhandenen Baustrukturen mit moderater Weiterentwicklung in Form von punktuellen baulichen Ergänzungen.
- **«Weiterentwickeln»:** Dichtere bauliche, gleichzeitig qualitativ hochwertige Nutzung mit Weiterentwicklung, Teilersatz und Neuerstellung von Baustrukturen.
- **«Umstrukturieren»:** Dichtere bauliche Nutzung durch Neunutzung eines Areals und Schaffung von gänzlich neuen Strukturen.

Zur Umsetzung der Innenentwicklung sind formelle wie informelle Massnahmen zu ergreifen.

Zielsetzung

- Es wird eine konsequente, qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen verfolgt und es werden entsprechende Anreize gesetzt.
- Bauland (Wohnen und Arbeiten) wird effizient und qualitätsvoll genutzt, bestehende Reserven bei Bedarf mobilisiert und zulässige Dichten ausgeschöpft.
- An geeigneten, gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen wird eine erhöhte zulässige bauliche Dichte angestrebt.
- Eine aktive Bodenpolitik sowie die Umwidmung von bestehendem Siedlungsgebiet unterstützen den Innenentwicklungsprozess.
- Der Generationenwechsel in Einfamilienhäusern und grösseren Wohnungen wird unterstützt.

	S 1 Siedlungsentwicklung nach innen	KS	ZH
Festlegung	<p>Die Gemeinde setzt die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen über die Baulandmobilisierung (vgl. S 1.1) sowie weitere formelle und informelle Massnahmen um und sichert damit eine effiziente und qualitätsvolle Nutzung des Baulands.</p> <p>Folgende formellen Instrumente gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) stehen zur Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um-/Aufzonungen - Landumlegungen - Sondernutzungsplanung - Baureglement - Formelle Baulandmobilisierungsmassnahmen (verwaltungsrechtliche Verträge, Überbauungsfrist, gesetzliches Kaufrecht) <p>Folgende informellen Instrumente und Massnahmen unterstützen den Innenentwicklungsprozess:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichkeits-/Informationsarbeit - Grundeigentümergespräche - Bauherrenberatung - Qualitätssichernde Verfahren - Aktive Bodenpolitik - Arbeitsflächenmanagement (vgl. S 2.6) 	F	D
	<p>Für Gebiete mit Innenentwicklungsspotenzial werden die Strategieansätze «Umstrukturieren», «Weiterentwickeln» und «Bewahren» festgelegt.</p>	F	K
	<p>Bei Umstrukturierungs- und Weiterentwicklungsgebieten werden erhöhte bzw. hohe bauliche Dichten angestrebt.</p>	F	M
	<p>Für Umstrukturierungs- und Weiterentwicklungsgebiete werden spezifische formelle und informelle Massnahmen festgelegt. Die Gemeinde ergreift u. a. gebietsbezogene nutzungsplanerische Massnahmen (Um- / Aufzonungen), legt Sondernutzungsplanungspflichten und bei Bedarf den Einsatz qualitätssichernder Verfahren fest.</p>	F	K
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Formelle und informelle Baulandmobilisierungsmassnahmen (vgl. Folgekapitel) - Weitere formelle Massnahmen (Um-/Aufzonungen, Landumlegungen, Sondernutzungsplanungen, Anpassung Baureglement) - Weitere informelle Massnahmen (Öffentlichkeits-/Informationsarbeit, Grundeigentümergespräche, Bauherrenberatung, Qualitätssichernde Verfahren, aktive Bodenpolitik, Arbeitsflächenmanagement) 		
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG) - Gemeindeporträt Berneck (erstellt durch Kanton St. Gallen / AREG) - Strategie Siedlungsentwicklung nach innen der Gemeinde Berneck - Wegleitung «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» (erstellt durch Kanton St. Gallen / AREG) 		

S 1.1 Baulandmobilisierung

Ausgangslage	<p>Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) sieht diverse formelle Instrumente zur Mobilisierung von bestehendem und von neu eingezontem Bauland vor, so in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 8 und 9: Bestimmungen zur Sicherstellung der Baulandverfügbarkeit sowie zu gesetzlichem Kaufrecht der Gemeinde - Art. 23ff.: Sondernutzungsplan z. B. zur Gestaltung von Bauten und Aussenräumen, zur Sicherung der Erschliessung oder – unter gewissen Voraussetzungen – zur Zulassung einer höheren baulichen Nutzung - Art. 46ff.: Landumlegung zur zweckmässigen Überbauung eines Gebiets mit ungünstiger Parzellarstruktur - Art. 65: Vertragsraumordnung (namentlich Verträge über die Entschädigungslosigkeit einer Auszonung, wenn das Land nicht innert Frist überbaut wird) <p>Zusätzliche informelle Massnahmen (wie Grundeigentümergespräche, Bauherrenberatung, aktive Bodenpolitik) unterstützen die Baulandmobilisierung.</p>												
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verfügbarkeit von bestehendem sowie von neu eingezontem Bauland wird gesichert. - In erster Linie wird dies erreicht über Öffentlichkeits-/Informationsarbeit, Gespräche mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie freiwillige vertragliche Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümer*innen. - Falls der erwünschte Mobilisierungseffekt nicht eintrifft, prüft die Gemeinde bei ausgewiesinem Bedarf weitergehende, im kantonalen Planungs- und Baugesetz vorgesehene Schritte (Ansetzen Überbauungsfrist, Nachfrist, Ausübung Kaufrecht). 												
Festlegung	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; padding: 5px;">S 1.1 Baulandmobilisierung</th> <th style="text-align: center; padding: 5px;">KS</th> <th style="text-align: center; padding: 5px;">ZH</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">Die Baulandmobilisierung wird in erster Linie über Öffentlichkeits-/Informationsarbeit, Grundeigentümergespräche und freiwillige vertragliche Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern angestrebt.</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">F</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">D</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">In zweiter Linie prüft die Gemeinde vorerst in prioritären Gebieten (Weiterentwicklungs- und Umstrukturierungsgebiete) weitergehende gesetzlich vorgesehene Schritte (Ansetzen Überbauungsfrist, Nachfrist, Ausübung gesetzliches Kaufrecht).</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">F</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">D</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Bei Einzonungen sind im Rahmen von verwaltungsrechtlichen Verträgen zwingend Überbauungsfristen festzulegen. Bei wesentlichen Auf- und Umzonungen ist die entsprechende Festlegung von Überbauungsfristen zu prüfen.</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">F</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">D</td> </tr> </tbody> </table>	S 1.1 Baulandmobilisierung	KS	ZH	Die Baulandmobilisierung wird in erster Linie über Öffentlichkeits-/Informationsarbeit, Grundeigentümergespräche und freiwillige vertragliche Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern angestrebt.	F	D	In zweiter Linie prüft die Gemeinde vorerst in prioritären Gebieten (Weiterentwicklungs- und Umstrukturierungsgebiete) weitergehende gesetzlich vorgesehene Schritte (Ansetzen Überbauungsfrist, Nachfrist, Ausübung gesetzliches Kaufrecht).	F	D	Bei Einzonungen sind im Rahmen von verwaltungsrechtlichen Verträgen zwingend Überbauungsfristen festzulegen. Bei wesentlichen Auf- und Umzonungen ist die entsprechende Festlegung von Überbauungsfristen zu prüfen.	F	D
S 1.1 Baulandmobilisierung	KS	ZH											
Die Baulandmobilisierung wird in erster Linie über Öffentlichkeits-/Informationsarbeit, Grundeigentümergespräche und freiwillige vertragliche Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern angestrebt.	F	D											
In zweiter Linie prüft die Gemeinde vorerst in prioritären Gebieten (Weiterentwicklungs- und Umstrukturierungsgebiete) weitergehende gesetzlich vorgesehene Schritte (Ansetzen Überbauungsfrist, Nachfrist, Ausübung gesetzliches Kaufrecht).	F	D											
Bei Einzonungen sind im Rahmen von verwaltungsrechtlichen Verträgen zwingend Überbauungsfristen festzulegen. Bei wesentlichen Auf- und Umzonungen ist die entsprechende Festlegung von Überbauungsfristen zu prüfen.	F	D											
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Informelle Massnahmen (Öffentlichkeits-/Informationsarbeit, Grundeigentümergespräche) - Formelle Massnahmen (verwaltungsrechtliche Verträge mit Grundeigentümerschaft, Verfügung Überbauungsfristen, Ausübung gesetzliches Kaufrecht) 												
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG) 												

S 1.2 Monitoring/Controlling-System

Ausgangslage	Die Umsetzung der Innenentwicklungsstrategie ist eine Daueraufgabe. Massnahmenumsetzung und Zielerreichung sind periodisch zu überprüfen, um bei Bedarf Korrekturmassnahmen einleiten zu können.									
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none">- Massnahmenumsetzung und Zielerreichung werden periodisch überprüft.- Die Überprüfung ist Grundlage zur Einleitung von Korrekturmassnahmen.									
Festlegung	<table><thead><tr><th>S 1.2 Monitoring/Controlling-System</th><th>KS</th><th>ZH</th></tr></thead><tbody><tr><td>Die Gemeinde erarbeitet einen Umsetzungsplan mit Priorisierung der Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen.</td><td>F</td><td>K</td></tr><tr><td>Mit einem Monitoring/Controlling-System überprüft die Gemeinde periodisch den Stand der Massnahmenumsetzung sowie die Erreichung der strategischen Ziele und ergreift bei Bedarf Korrekturmassnahmen.</td><td>F</td><td>D</td></tr></tbody></table>	S 1.2 Monitoring/Controlling-System	KS	ZH	Die Gemeinde erarbeitet einen Umsetzungsplan mit Priorisierung der Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen.	F	K	Mit einem Monitoring/Controlling-System überprüft die Gemeinde periodisch den Stand der Massnahmenumsetzung sowie die Erreichung der strategischen Ziele und ergreift bei Bedarf Korrekturmassnahmen.	F	D
S 1.2 Monitoring/Controlling-System	KS	ZH								
Die Gemeinde erarbeitet einen Umsetzungsplan mit Priorisierung der Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen.	F	K								
Mit einem Monitoring/Controlling-System überprüft die Gemeinde periodisch den Stand der Massnahmenumsetzung sowie die Erreichung der strategischen Ziele und ergreift bei Bedarf Korrekturmassnahmen.	F	D								
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Erarbeitung Umsetzungsplan- Errichtung eines Monitorings/Controlling-Systems									

S 2 Generelle und quartierbezogene Nutzungsfestlegungen**S 2.1 Anpassung der kommunalen Nutzungspläne**

Ausgangslage	Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) hat die Grundlagen für die grundeigentümerverbindliche Rahmennutzungsplanung verändert, so im Bereich der Zonenbezeichnungen sowie im Bereich der Bauvorschriften für Bauten und Bauteile. Zonenplan und Baureglement sind entsprechend anzupassen und auf das kantonale PBG abzustimmen. Im Bereich der Bauvorschriften sind gemäss Art. 79 bzw. 97 PBG für jede Zone im Minimum folgende Regelungen festzulegen: <ul style="list-style-type: none">- Gesamthöhe- Grenzabstand- Terrainveränderungen Das Baureglement kann gemäss PBG fakultativ weitere Massangaben enthalten: <ul style="list-style-type: none">- Gebäudelänge und -breite- Gebäudehöhe und Winkelmaß für Dachraum- Fassadenhöhe- Baumassenziffer- Grünflächenziffer- Gebäudeabstand Die Regelung der Massangaben ist unter Berücksichtigung der verschiedenen Gebiete und Nutzungen festzulegen und gegebenenfalls mit weitergehenden Festsetzungen zur Qualitätssicherung zu ergänzen. Dazu dienen beispielsweise die Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 7 Abs. 3 lit. b) PBG, Schutzzonen nach Art. 22 PBG oder Gebiete mit Einordnungsvorgaben nach Art. 99 Abs. 2 PBG.
--------------	---

- Zielsetzung
- Zonenplan und Baureglement entsprechen den neuen Grundlagen gemäss PBG.
 - Die kommunalen Nutzungspläne (Zonenplan, Baureglement, Sondernutzungsplan und Schutzverordnung) berücksichtigen die bestehenden Bau-, Erschliessungs- und Freiraumstrukturen und ermöglichen zweckmässige Gebietsentwicklungen.

	S 2.1 Anpassung der kommunalen Nutzungspläne	KS	ZH
Festlegung	Zonenplan und Baureglement werden entsprechend den neuen Grundlagen gemäss PBG angepasst und berücksichtigen dabei die bestehenden bzw. die angestrebten Bau-, Erschliessungs- und Freiraumstrukturen.	F	K
	Für Zonen, bei denen heute eine Ausnützungsziffer besteht, ist im neuen Baureglement eine Baumassenziffer festzulegen.	F	K
	Für bestimmte Gebiete oder Zonen (Wohn- und evtl. Wohngewerbezonen) ist die Einführung einer moderaten Grünflächenziffer (GFZ) zu prüfen. Die GFZ soll das Ausschöpfen der baulichen Möglichkeiten nicht einschränken.	F	K
	Die Überprüfung bzw. ggf. Anpassung der Schutzverordnung erfolgt in einem nachgelagerten Prozess.	F	K, M

- Massnahmen
- Anpassung Zonenplan und Baureglement
 - Anpassung Schutzverordnung
- Grundlage
- Planungs- und Baugesetz (PBG)

S 2.2 Etappierung Innenentwicklungsvorhaben

Ausgangslage

Das Bevölkerungswachstum der nächsten 15 – 25 Jahre wird zu einem bedeutenden Teil innerhalb der bestehenden Bauzonen aufgenommen, teils verbunden mit Auf- und Umzonungen. Die vorhandenen Innenentwicklungsreserven werden den Bedarf an Wohnflächen jedoch nicht abdecken. Der Richtplan legt deshalb im Gebiet Feldmühl entsprechende Siedlungsgebietserweiterungen für Wohnnutzung fest. Für die im Gebiet Kloteren vorgesehene Siedlungsgebietserweiterung ist die Nutzung noch zu klären. Im Bereich Wohnen besteht voraussichtlich sowohl innerhalb der nächsten 15 Jahre wie auch für das darüberhinausgehende, längerfristige Bevölkerungswachstum (Horizont von 25 Jahren) Bedarf an Bauzonenerweiterungen.

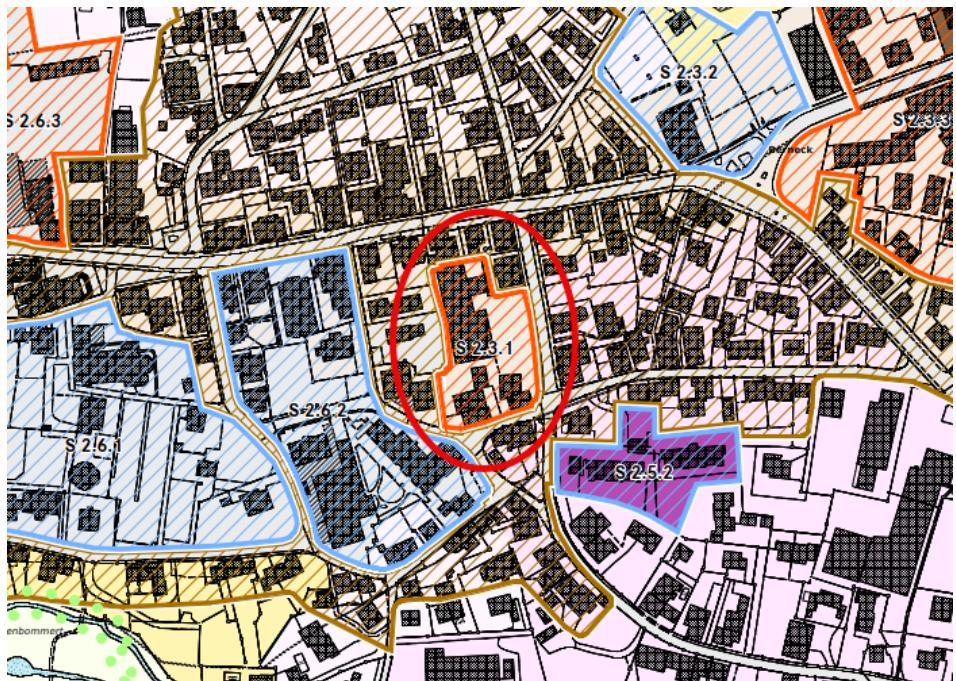
Im Bereich Arbeiten werden den ortsansässigen Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben Weiterentwicklungsmöglichkeiten gesichert – und zwar sowohl innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets als auch mit gezielten Siedlungsgebietserweiterungen im Gebiet Mittlere Wisen.

- Zielsetzung
- Ein-, Um- und Aufzonungen sind je nach Nutzung und Bedarf einer ersten Etappe (15 Jahre) oder einer zweiten Etappe (25 Jahre) zugeteilt.

	S 2.2 Etappierung Innenentwicklungsvorhaben	KS	ZH
Festlegung	Die räumliche Entwicklung erfolgt etappiert und unterscheidet zwischen einer 1. Etappe (Zonenplanhorizont von 15 Jahren) und einer 2. Etappe (Richtplanhorizont von 25 Jahren).	F	K – L
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Zonenplan 		
	S 2.3 Kerngebiete		
Ausgangslage	<p>Das Kerngebiet von Berneck umfasst v. a. den historischen Dorfkern mit der Neugass als kleinstädtisch geprägter Geschäftsstrasse. Berneck hat als historisches Weinbauern- und Handwerkerdorf ein Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS). Ausserhalb dieses Dorfzentrums bestehen daran anschliessende historische Straßenbebauungen (Burggass, Schriflistrasse) und weitere kleinerräumigere Bereiche mit historischer Bausubstanz (Gebiete Mühle und Kobel, Weiler Husen und Buechholz). Die kommunale Schutzverordnung (kantonale Genehmigung 2009) hat entsprechende Ortsbildschutzgebiete ausgewiesen, welche ISOS bereits berücksichtigen.</p> <p>Kerngebiete dienen dem Erhalt der historisch gewachsenen Strukturen sowie dem Erhalt bzw. der Schaffung von Gebieten mit zentrumsbildender Funktion. Zulässig sind in Kerngebieten öffentliche Gebäude, Wohnhäuser sowie gewerbliche Bauten (insbesondere Gaststätten und andere Dienstleistungsbetriebe), sofern sie sich gut in das Ortsbild einfügen und nur mässige Emissionen entstehen.</p> <p>Ziel ist gemäss Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, das historische Ortsbild (inkl. historischer Straßenbebauungen) zu erhalten und mit einer qualitätsvollen Weiterentwicklung zu einem attraktiven, belebten Dorf beizutragen. Damit liegt der Fokus im Kerngebiet von Berneck beim Erhalt der wertvollen historischen Identifikationsmerkmale (ortsbauliche Strukturen, Bausubstanz, Grün- und Freiräume), bei der Einfügung ins Ortsbild sowie bei einer zweckmässigen, qualitätsvollen Erneuerung und Weiterentwicklung.</p>		
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Kerngebiete sowie die historische Straßenbebauung werden in ihren Identifikationsmerkmalen (Erscheinungsbild, Form) erhalten und in zweckmässiger Form erneuert und weiterentwickelt. – Die Kerngebiete im historischen Dorfkern werden in ihrer zentrumsbildenden Funktion gestärkt. Sie umfassen neben Wohnnutzungen v. a. auch Nutzungen im Bereich Versorgung, Einkauf, Dienstleistungen, weitere publikumsorientierte Nutzungen sowie mit dem Wohnen verträgliches Gewerbe. – Die Nutzungsreserven werden in qualitätsvoller Weise mobilisiert. 		
	S 2.3 Kerngebiete	KS	ZH
Festlegung	Die Kerngebiete sowie die historische Straßenbebauung bleiben in ihren Identifikationsmerkmalen erhalten, werden zweckmässig erneuert bzw. weiterentwickelt und in ihrer zentrumsbildenden Funktion gestärkt.	F	D

S 2.3.1 Gebiet Hasler

Ausgangslage



Das Gebiet an zentraler, gut erschlossener Lage ist der Kernzone mittlerer Dichte (K3) zugewiesen und verfügt über grosse Nutzungsreserven (alte, teils brachliegende Bausubstanz, flächenintensive Nutzung als Tankstelle). Es besteht Potenzial für eine qualitätsvolle bauliche Erneuerung mit erhöhter Dichte.

Die vorgesehene Überbauung (Bauprojekt) sieht folgende Nutzungen vor: publikumsorientierte Nutzung im Erdgeschoss, Wohnen in Obergeschossen sowie eine effiziente Parkierung mit Tiefgarage. Ein Sondernutzungsplan legt dabei insbesondere Baufelder und Baumasse, Gestaltung der Bauten und Aussenräume sowie die Erschliessung fest und berücksichtigt den Ortsbildschutz.

Zielsetzung

- Das Gebiet wird effizient für eine Mischnutzung (publikumsorientierte und Wohnnutzung) mit erhöhter baulicher Dichte genutzt.
- Bebauung und Erschliessung erfolgen nach einem Gesamtkonzept, mit Sicherstellung einer effizienten Bodennutzung, einer qualitätsvollen Bebauung, einer guten Einfügung in die ortsbauliche Umgebung, einer effizienten Erschliessung (Tiefgarage) und einer guten Anbindung an öffentlichen, Fuss- und Veloverkehr.

	S 2.3.1 Gebiet Hasler	KS	ZH
Festlegung	Das Gebiet wird als Umstrukturierungsgebiet für eine Mischnutzung (Wohnen, Dienstleistungen) von erhöhter Dichte festgelegt.	F	K
	Das Gebiet wird auf Gesamtkonzept-Grundlage im Rahmen einer laufenden Sondernutzungsplanung baulich erneuert und entwickelt. Sichergestellt sind dabei folgende Punkte: ortsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Bebauung von erhöhter baulicher Dichte und effiziente Erschliessung (inkl. unterirdische Parkierungsanlage, Anbindung öffentlicher, Fuss- und Veloverkehr).	F	K

Mit der vorgesehenen Überbauung (Bauprojekt) sind eine qualitätsvolle Gebietsentwicklung und die Nutzung von Kapazitätsreserven im Bestand gesichert. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (qualitätssichernde Verfahren/Gesamtkonzept) und formelle Massnahmen (Sondernutzungsplanung).

F K

Massnahmen

- Formelle Massnahmen (Sondernutzungsplanung)
- Informelle Massnahmen (qualitätssichernde Verfahren / Gesamtkonzept)

S 2.3.2 Gebiet Alpha Rheintal

Ausgangslage



Das teils unter Ortsbildschutz stehende Areal mit Geschäfts- und Wohnhäusern befindet sich an zentraler Lage und ist der mittleren bzw. mässigen zulässigen Dichte zugewiesen (Kernzone K3, Wohn-Gewerbezone WG3 und Wohnzone W2b). Es bestehen Nutzungsreserven in Form von oberirdischen Parkplätzen. Das Gebiet ist gut mit motorisiertem Individualverkehr (MIV) und ausreichend mit öffentlichem Verkehr (ÖV) erschlossen (Gütekasse D).

Das Areal bietet Potenzial für eine hochwertige bauliche Weiterentwicklung bzw. Erneuerung. Die laufende Planung (Basis: Projektwettbewerb) folgende Nutzungen vor: Neubau Alpha Bank, Wohnhäuser und eine effiziente Parkierung mit Tiefgarage. Ein Sondernutzungsplan legt dabei Baumasse, Gestaltung der Bauten und Aussenräume sowie die Erschliessung fest und berücksichtigt den Ortsbildschutz.

Zielsetzung

- Das Gebiet wird effizient für eine Mischnutzung (Wohnen, Dienstleistungen) mit mittlerer bzw. erhöhter baulicher Dichte genutzt.
- Bebauung und Erschliessung erfolgen nach einem Gesamtkonzept (Basis: Wettbewerb), mit Sicherstellung einer effizienten Bodennutzung, einer qualitätsvollen Bebauung, einer guten Einfügung in die ortsbauliche Umgebung, einer effizienten Erschliessung (Tiefgarage) und einer guten Anbindung an öffentlichen, Fuss- und Veloverkehr.

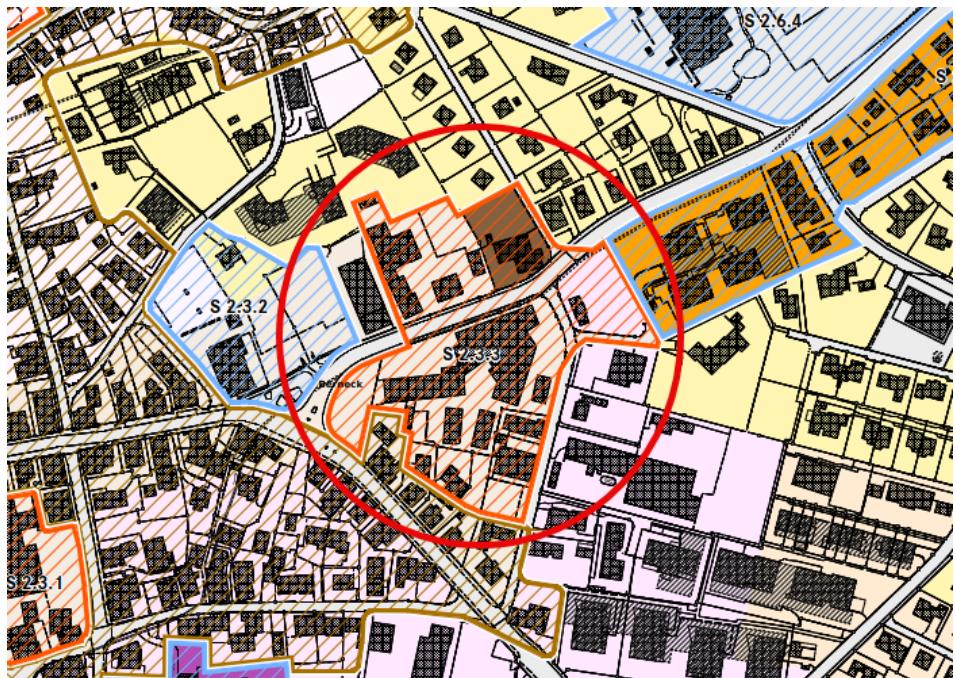
	S 2.3.2 Gebiet Alpha Rheintal	KS	ZH
Festlegung	<p>Das Gebiet wird als Weiterentwicklungsgebiet für eine Mischnutzung (Wohnen, Dienstleistungen) von mittlerer bis erhöhte Dichte festgelegt.</p>	F	K
	<p>Das Gebiet wird auf Basis eines Wettbewerbs im Rahmen einer laufenden Sondernutzungsplanung baulich erneuert und entwickelt. Sicher gestellt sind dabei folgende Punkte: ortsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Bebauung von mittlerer bis erhöhte baulicher Dichte und effiziente Erschliessung (inkl. unterirdische Parkierungsanlage, Anbindung öffentlicher, Fuss- und Veloverkehr).</p>	F	K
	<p>Mit der vorgesehenen Überbauung (Bauprojekt) sind eine qualitätsvolle Gebietsentwicklung und die Nutzung von Kapazitätsreserven im Bestand gesichert. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (qualitätssichernde Verfahren/Gesamtkonzept) und formelle Massnahmen (Sondernutzungsplanung).</p>	F	K

Massnahmen

- Formelle Massnahmen (Sondernutzungsplanung)
- Informelle Massnahmen (qualitätssichernde Verfahren)

S 2.3.3 Gebiet Brocki

Ausgangslage



Das Gebiet befindet sich an zentraler, gut erschlossener Lage und hat zusammen mit dem Gebiet Alpha Rheintal eine wichtige Funktion als Ankunfts ort in Berneck. Das Areal ist mehrheitlich einer mittleren zulässigen Dichte zugewiesen (v. a. Kernzone K3, teils Wohn-Gewerbezone WG3 und Wohnzone W2b), wird gewerblich wie auch für Wohnen genutzt und verfügt über beträchtliche Nutzungsreserven (teils ältere Bausubstanz, unternutzte bzw. unbebaute Flächen).

Es besteht Potenzial für die Ausgestaltung eines attraktiven Ankunftsports und eine damit verbundene bauliche Erneuerung bzw. Ergänzung der Wohn- und gewerblichen Nutzung mit qualitätsvoller Bebauung, mittlerer bzw. erhöhter baulicher Dichte und effizienter Erschliessung.

Zielsetzung

- Das Gebiet wird effizient für eine Mischnutzung (Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen) mit mittlerer bzw. erhöhter baulicher Dichte genutzt.
- Bebauung und Erschliessung erfolgen nach einem Gesamtkonzept, mit Sicherstellung einer effizienten Bodennutzung, einer qualitätsvollen Bebauung, eines attraktiven Ankunftsports mit öffentlichem Freiraum und einer guten Einfügung in die ortsbauliche Umgebung, einer effizienten Erschliessung (Tiefgarage) sowie einer guten Anbindung an öffentlichen, Fuss- und Veloverkehr.

S 2.3.3 Gebiet Brocki

KS ZH

Festlegung

Das Gebiet wird als **Weiterentwicklungsgebiet** für eine Mischnutzung (Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen) von mittlerer bis erhöhter Dichte festgelegt.

F K

Das Gebiet wird auf Gesamtkonzept-Grundlage und ggf. unter Festlegung einer Sondernutzungsplanpflicht (allenfalls Teilgebiet) entwickelt. Dies dient der Sicherstellung folgender Punkte: ortsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Bebauung von mittlerer bis erhöhter baulicher Dichte, Ausgestaltung eines attraktiven Ankunftsports mit öffentlichem Freiraum und effiziente Erschliessung (inkl. Anbindung öffentlicher, Fuss- und Veloverkehr).

F K

Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Gebietsentwicklung, zur Nutzung von Kapazitätsreserven im Bestand und zur Mobilisierung von nicht überbautem Bau-land. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren/Gesamtkonzept) und formelle Massnahmen (Umzonung, ggf. Sondernutzungsplanung).

F K/M

Massnahmen

- Formelle Massnahmen (Umzonung, ggf. Sondernutzungsplanung)
- Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren)

S 2.4 Wohngebiete

Ausgangslage

Die Gemeinde Berneck hat vielfältige Wohngebiete, die verschiedene Lagequalitäten und niedrige bis mittlere zulässige bauliche Dichten aufweisen. Insgesamt überwiegend Einfamilienhausgebiete, die teilweise eine qualitätsvolle und erhaltenswerte Durchgrünung aufweisen (z. B. Gebietsteile zwischen Littenbach- und Auerstrasse sowie Hanglagen unterhalb der Reben). Reine Wohngebiete von mittlerer baulicher Dichte befinden sich v. a. im Gebiet mobil Werke AG und Umgebung.

In den Wohngebieten der gesamten Gemeinde sind sowohl in nicht überbauten als auch in überbauten Parzellen bedeutende Kapazitätsreserven vorhanden. Ein bedeutender Teil des Gebäudebestandes in den Wohngebieten weist eine ältere

Bausubstanz und damit Erneuerungsbedarf auf. Gemeindeweit sind über 170 Einfamilienhäuser von 1 – 2 Personen im Pensionierungsalter bewohnt.

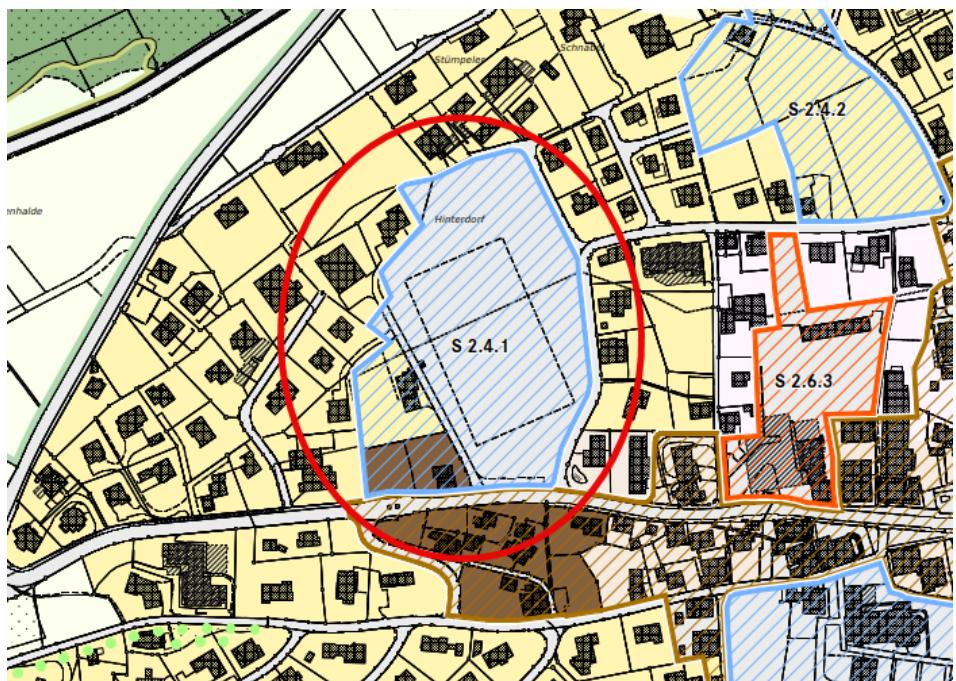
Zielsetzung

- Kapazitätsreserven unüberbauter und überbauter, aber unternutzter Parzellen werden genutzt, prioritär an zentralen, gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen.
- Die anstehende Siedlungserneuerung und der gleichzeitig stattfindende Generationenwechsel werden als Chance für eine qualitätsvolle Weiterentwicklung mit höheren baulichen Dichten genutzt.
- In Wohngebieten an zentralen Lagen und mit guter ÖV-Erschliessung wird eine Erhöhung der zulässigen baulichen Dichte geprüft.
- Wohngebiete mit hoher Wohnqualität und qualitätsvoller Durchgrünung werden unter Erhalt der vorhandenen Qualitäten erneuert und weiterentwickelt. Dazu wird für diese Gebiete eine Baumassenziffer mindestens im Rahmen der heute zulässigen baulichen Dichte festgelegt und die Einführung einer moderaten Grünflächenziffer geprüft.

	S 2.4 Wohngebiete	KS	ZH
Festlegung	Es werden geeignete, ausreichend mit dem ÖV erschlossene Gebiete als Weiterentwicklungs- bzw. Umstrukturierungsgebiete für Wohnnutzung von mässiger bis mittlerer Dichte festgelegt.	F	K, M
	Bei Wohngebieten mit hoher Wohnqualität und qualitätsvoller Durchgrünung wird das Ziel festgelegt, die heutige Bebauung unter Erhalt der vorhandenen Qualitäten zu erneuern und weiterzuentwickeln. Dazu wird eine Baumassenziffer mindestens im Rahmen der heute zulässigen baulichen Dichten festgelegt und die gebiets- oder zonenweise Einführung einer moderaten Grünflächenziffer geprüft.	F	K, M
	Die Gemeinde ergreift geeignete Massnahmen zur Mobilisierung von nicht überbautem Bauland sowie zur Nutzung von Kapazitätsreserven im Bestand. Im Vordergrund stehen Baulandmobilisierungsmassnahmen (vgl. S 1.1) sowie informelle Massnahmen (Öffentlichkeits-/Informationsarbeit, Grundeigentümergespräche, Bauherrenberatung).	F	D
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Baulandmobilisierungsmassnahmen (vgl. S 1.1)- Formelle Massnahmen (Anpassung Baureglement)- Informelle Massnahmen (Öffentlichkeits-/Informationsarbeit, Grundeigentümergespräche, Bauherrenberatung, qualitätssichernde Verfahren)		
Grundlage	<ul style="list-style-type: none">- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)		

S 2.4.1 Gebiet Sportplatzweg / Hinterdorf

Ausgangslage



Das Gebiet im oberen Dorfteil ist im Bereich des Fussballplatzes der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) und westlich angrenzend der Wohnzone mässiger Dichte (W2b) zugewiesen. Die Bauten im Wohngebiet werden teils als Sportplatz-Garderobe benutzt. Vor allem in der Wohnzone, aber auch in der ZöBA bestehen unbebaute bzw. ungenutzte Flächen und damit bedeutende Nutzungsreserven. Das Gebiet ist über die Obereggerstrasse gut mit MIV und ausreichend mit ÖV erschlossen.

Im Bereich der Wohnzone besteht Potenzial für Wohnen mit Reservennutzung, eine qualitätsvolle Bebauung, eine mittlere bauliche Dichte und eine effiziente Erschließung. Kurz- bzw. mittelfristig ist zu prüfen, ob z. B. im nordöstlichen Teil der ZöBA geeignete Reserven bestehen, um die Sportplatzinfrastrukturen (Garderobe) dorthin zu verlegen. Langfristig ist zu prüfen, ob der Fussballplatz gänzlich an einen anderen Standort verlegt und die Fläche alternativ genutzt werden kann (z. B. Wohnen). Die Wohnzone südlich der Obereggstrasse liegt im Ortsbildschutzbereich (Substanzschutz), womit sowohl Entwicklungs- wie Schutzinteressen zu berücksichtigen sind.

Weiter wird das Gebiet vom eingedolten Lochbach durchquert. Die Gemeinde setzt sich beim Kanton dafür ein, den Lochbach via Stollen in den Littenbach umzuleiten, womit eine Gewässerraumfestlegung für den eingedolten Bereich entfallen würde. Dies ist Voraussetzung für eine allfällige anderweitige Nutzung des jetzigen Fussballplatzes (z. B. für qualitätsvolles Wohnen). Ein entsprechendes Gewässerfeststellungsverfahren ist vorgesehen.

Zielsetzung

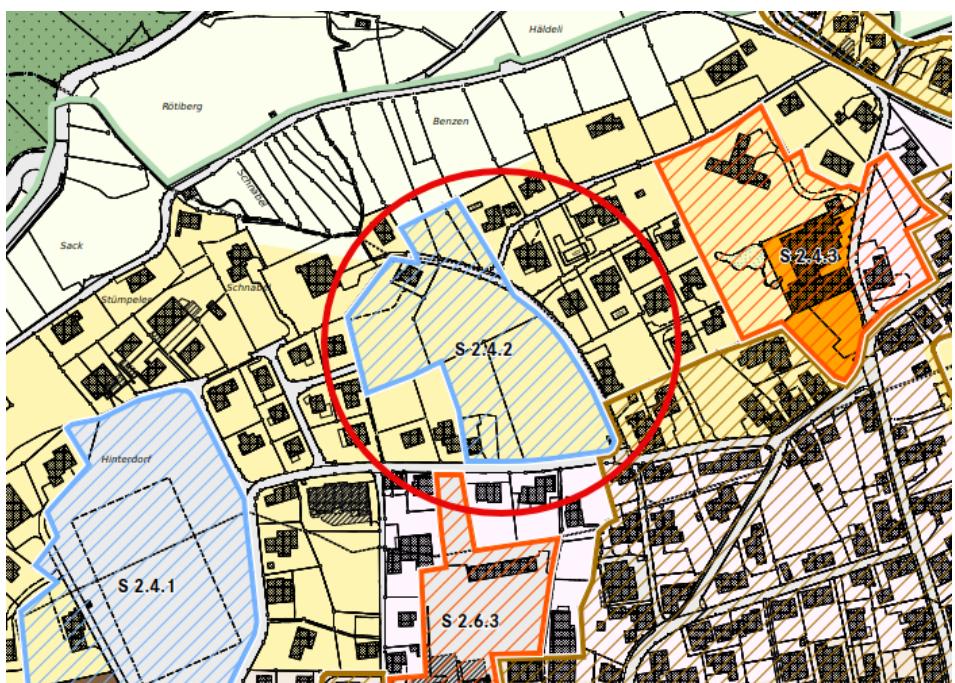
- Der Wohngebiets-Teil wird effizient für hochwertiges Wohnen mit mittlerer bzw. leicht erhöhter baulicher Dichte genutzt. Das Wohngebiet nördlich der Obereggerstrasse (1. Bautiefe) und südlich der Obereggerstrasse (Ortsbildschutzbereich) wird dabei der Kernzone von leicht erhöhter Dichte zugewiesen. Im Bereich des Ortsbildschutzes (Substanzschutz) sind sowohl Entwicklungs- wie Schutzinteressen ausgewogen zu berücksichtigen.

- Langfristig werden die Sportplatzverlagerung und eine alternative Flächennutzung (z. B. für qualitätsvolles Wohnen) geprüft. Die Umleitung des Lochbachs in den Littenbach ist Voraussetzung für eine allfällige Umnutzung.
- Bebauung und Erschliessung erfolgen nach einem Gesamtkonzept, mit Sicherstellung einer qualitätsvollen Bebauung, einer effizienten Erschliessung, einer guten ortsbaulichen Einfügung und einer guten Anbindung an öffentlichen, Fuss- und Veloverkehr.

	S 2.4.1 Gebiet Sportplatzweg / Hinterdorf	KS	ZH
Festlegung	<p>Das Gebiet wird als Weiterentwicklungsgebiet für eine Wohnnutzung von mittlerer / leicht erhöhte Dichte bzw. für eine zu klärende, qualitätsvolle und effiziente Nutzung (Areal Fussballplatz) festgelegt.</p>	F	K – L
	<p>Die Wohnzone nördlich der Obereggerstrasse (1. Bautiefe) und südlich der Obereggerstrasse (Ortsbildschutzbereich) wird der Kernzone von leicht erhöhte Dichte zugewiesen. Die damit verbundene Aufzonen erfolgt im Hinblick auf bauliche Erneuerungen bzw. eine optimale Bodennutzung. Im Ortsbildschutzbereich sind dabei Entwicklungs- wie Schutzinteressen ausgewogen zu berücksichtigen.</p>	F	K
	<p>Längerfristig werden eine Sportplatzverlagerung sowie eine alternative Flächennutzung geprüft. Dazu wird die Umleitung vom Loch- in den Littenbach angestrebt.</p>	Z	L
	<p>Das Wohngebiet wird auf Grundlage eines Gesamtkonzepts entwickelt. Dies dient der Sicherstellung folgender Punkte: qualitätsvolle Bebauung von mittlerer bis leicht erhöhte baulicher Dichte und effiziente Erschliessung (inkl. Anbindung öffentlicher, Fuss- und Veloverkehr).</p>	F	K
	<p>Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Gebietsentwicklung und zur Mobilisierung von nicht überbautem Bauland. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren/Gesamtkonzept) und formelle Massnahmen (teilweise Aufzonung).</p>	F	K/M
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Formelle Massnahmen (teilweise Aufzonung) - Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren) 		

S 2.4.2 Gebiet Benzenstrasse

Ausgangslage



Das Gebiet liegt attraktiv am Rande des historischen Kerns bzw. im Übergang zu den Rebbergen, ist der Wohnzone mässiger bzw. geringer Dichte (W2b, WE) zugewiesen, ist nur teilweise bebaut und verfügt über grössere unbebaute Flächen. Im Gebiet liegen zwei geschützte Kulturobjekte (Gebäude, Brunnen). Am östlichen Rand des Gebietes verläuft ein eingedolter Bach.

Es besteht Potenzial für hochwertige Wohnnutzung mit qualitätsvoller Bebauung und Siedlungsrandgestaltung, mässiger bis mittlerer baulicher Dichte und effizienter Erschliessung. Für Parz. Nr. 2596 wurde ein entsprechendes Baugesuch eingereicht.

Zielsetzung

- Das Gebiet wird effizient für hochwertiges Wohnen mit mässiger bis mittlerer baulicher Dichte genutzt.
- Bei Bebauung und Erschliessung sind folgende Qualitäten anzustreben: effiziente Nutzung, qualitätsvolle, durchgrünte Bebauung, gute ortsbauliche Einfügung (Ortskern, Siedlungsrand) und gute Anbindung an Fuss- und Veloverkehr.

	S 2.4.2 Gebiet Benzenstrasse	KS	ZH
Festlegung	Das Gebiet wird als Weiterentwicklungsgebiet für Wohnnutzung von mässiger/mittlerer Dichte festgelegt.	F	K – L
	Das Gebiet wird ggf. unter Festlegung einer Sondernutzungsplanpflicht entwickelt. Bei der Gebietsentwicklung sind folgende Punkte anzustreben: ortsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Bebauung von mässiger bis mittlerer baulicher Dichte, effiziente Erschliessung (inkl. Anbindung Fuss- und Veloverkehr), hohe Grün-/Freiraumqualität und sorgfältige Gestaltung des Siedlungsrandes.	F	K – L
	Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Gebietsentwicklung und zur Mobilisierung von nicht überbautem Bauland. Im Vordergrund stehen informelle	F	D

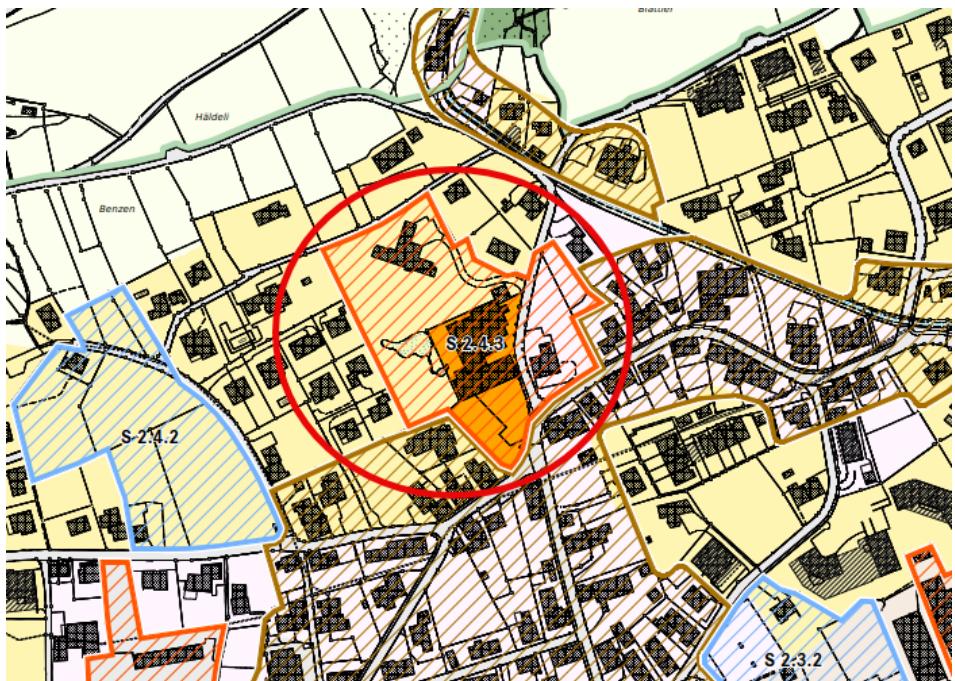
Massnahmen (Grundeigentümergespräche) und formelle Massnahmen (ggf. Sondernutzungsplanung).

Massnahmen

- Formelle Massnahmen (ggf. Sondernutzungsplanung)
- Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche)

S 2.4.3 Gebiet Schlifistrasse

Ausgangslage



Das Gebiet befindet sich an attraktiver Lage am Rand des historischen Kerns, ist der Wohn- bzw. der Wohngewerbezone mässiger/niedriger Dichte (W2, WE, WG2) zugewiesen und liegt teils im Ortsbildschutzgebiet. Das Gebiet verfügt über beträchtliche Nutzungsreserven (teils ältere Bausubstanz, unbebaute Flächen, stillgelegte Fleischproduktionsanlage).

Es besteht Potenzial für hochwertige Wohnnutzung (westlich Schlifistrasse) bzw. Wohn-Gewerbenutzung (östlich Schlifistrasse) mit qualitätsvoller Bebauung (Nutzung Reserven sowie Umnutzung) mässiger bis mittlerer baulicher Dichte und effizienter Erschliessung.

Zielsetzung

- Das Gebiet wird effizient für hochwertiges Wohnen (westlich Schlifistrasse) bzw. für qualitätsvolles Wohnen-Gewerbe (östlich Schlifistrasse) mit mässiger bis mittlerer baulicher Dichte genutzt.
- Dazu wird die Nutzung der vorhandenen Reserven bzw. die Umnutzung der stillgelegten Gewerbegebäuden angestrebt.
- Bebauung und Erschliessung erfolgen nach einem Gesamtkonzept, mit Sicherstellung einer effizienten Nutzung, einer qualitätsvollen, durchgrünten Bebauung, einer guten ortsbaulichen Einfügung (Ortskern) und einer guten Anbindung an Fuss- und Veloverkehr.

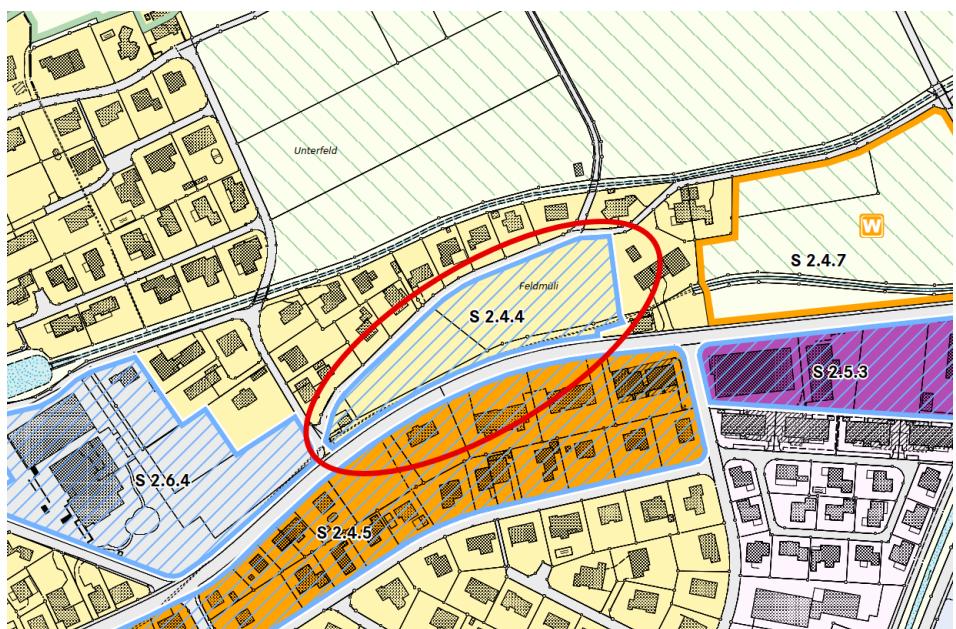
	S 2.4.3 Gebiet Schlifistrasse	KS	ZH
Festlegung	<p>Das Gebiet wird als Weiterentwicklungsgebiet für Wohnnutzung (westlich Schlifistrasse) bzw. Wohn-Gewerbenutzung (östlich Schlifistrasse) von mässiger/mittlerer Dichte festgelegt.</p>	F	K
	<p>Für das Teilgebiet westlich der Schlifistrasse wird bei einer Gesamtentwicklung der Einsatz einer Sondernutzungsplanung und damit das Vorgehen nach Gesamtkonzept geprüft. Dies zur Sicherstellung folgender Punkte: ortsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Bebauung von mässiger bis mittlerer baulicher Dichte, effiziente Erreichung (inkl. Anbindung Fuss- und Veloverkehr) und hohe Grün-/Freiraumqualität.</p>	F	K
	<p>Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Gebietsentwicklung, zur Mobilisierung von nicht überbautem Bauland und zur Nutzung von Kapazitätsreserven im Bestand. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, ggf. qualitätssichernde Verfahren/Gesamtkonzept) und formelle Massnahmen (ggf. Sondernutzungsplanung).</p>	F	K/M

Massnahmen

- Formelle Massnahmen (ggf. Sondernutzungsplanung)
- Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, ggf. qualitätssichernde Verfahren)

S 2.4.4 Gebiet Feldmühl West

Ausgangslage



Das unbebaute Gebiet mit grosser Bauzonenreserve (ca. 0.78 ha) liegt beim Dorfeingang, ist gut mit MIV bzw. ausreichend mit ÖV erschlossen und der Wohnzone mittlerer Dichte (W2b) zugewiesen. Am südlichen Rand des Gebietes verläuft entlang der Auerstrasse der eingedolte Mülibach. Östlich angrenzend steht das geschützte Kulturobjekt Feldmühle mit zu berücksichtigendem Umgebungsschutz.

Es besteht Potenzial für hochwertige Wohnnutzung mit qualitätsvoller Bebauung, mittlerer baulicher Dichte und effizienter Erschliessung.

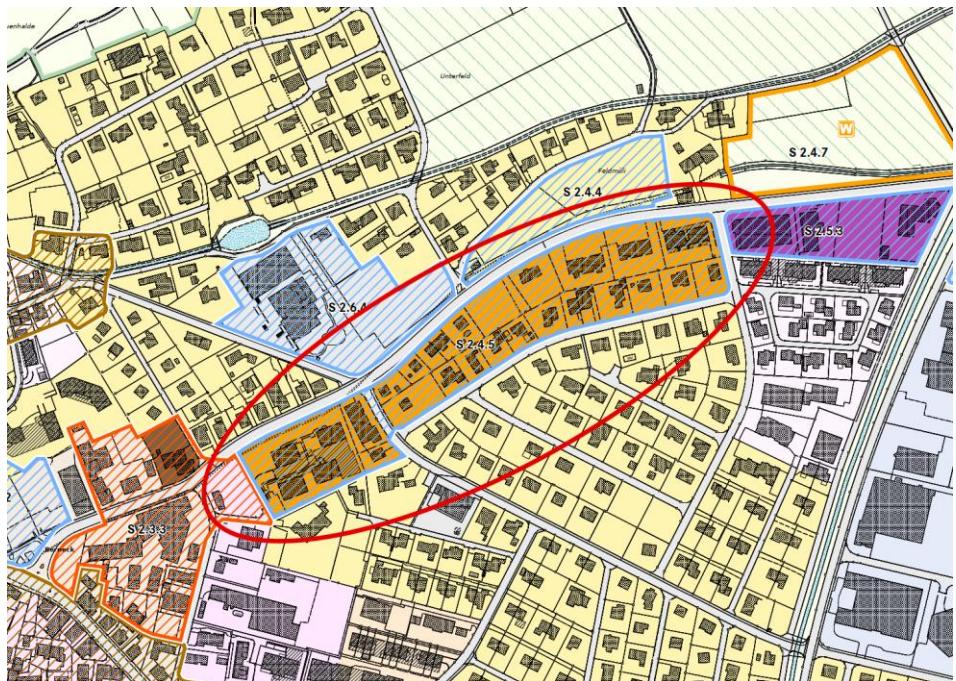
Zielsetzung

- Das Gebiet wird effizient für hochwertiges Wohnen mit mittlerer baulicher Dichte genutzt.
- Bebauung und Erschliessung erfolgen nach einem Gesamtkonzept, mit Sicherstellung einer effizienten Nutzung, einer qualitätsvollen, durchgrünten Bebauung, einer guten ortsbaulichen Einpassung (Berücksichtigung angrenzender Bestand) und einer guten Anbindung an öffentlichen, Fuss- und Veloverkehr.

S 2.4.4 Areal Feldmüli West		KS	ZH
Festlegung	Das Gebiet wird als Weiterentwicklungsgebiet für Wohnnutzung von mittlerer Dichte festgelegt.	F	K
	Das Gebiet wird auf Gesamtkonzept-Grundlage, unter Festlegung einer Sondernutzungsplanpflicht und ggf. unter Einsatz weiterer qualitätssichernder Verfahren entwickelt. Dies dient der Sicherstellung folgender Punkte: ortsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Bebauung von mittlerer baulicher Dichte, effiziente Erschliessung (inkl. Anbindung öffentlicher, Fuss- und Veloverkehr) und hohe Grün-/Freiraumqualität (inkl. Berücksichtigung Gewässerraum).	F	K
	Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Gebietsentwicklung und zur Mobilisierung von nicht überbautem Bauland. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren/Gesamtkonzept) und formelle Massnahmen (Sondernutzungsplanung).	F	K/M
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Formelle Massnahmen (Sondernutzungsplanung) - Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, Gesamtkonzept/qualitätssichernde Verfahren) 		

S 2.4.5 Gebiet Auerstrasse West

Ausgangslage



Das Gebiet befindet sich an gut mit MIV und ausreichend mit ÖV erschlossener Lage an der Auerstrasse und ist der Wohnzone mässiger Dichte (W2b) zugewiesen. Das Gebiet ist grösstenteils bebaut (teils mit älteren Einfamilienhäusern) und weist erhebliche Nutzungsreserven auf.

Es besteht Potenzial für hochwertige Wohnnutzung mit qualitätsvoller Bebauung (bauliche Erneuerung, Nutzung Reserven) mittlerer baulicher Dichte und effizienter Erschliessung.

Zielsetzung

- Das Gebiet wird effizient für hochwertiges Wohnen mit mittlerer baulicher Dichte genutzt und dazu aufgezont.

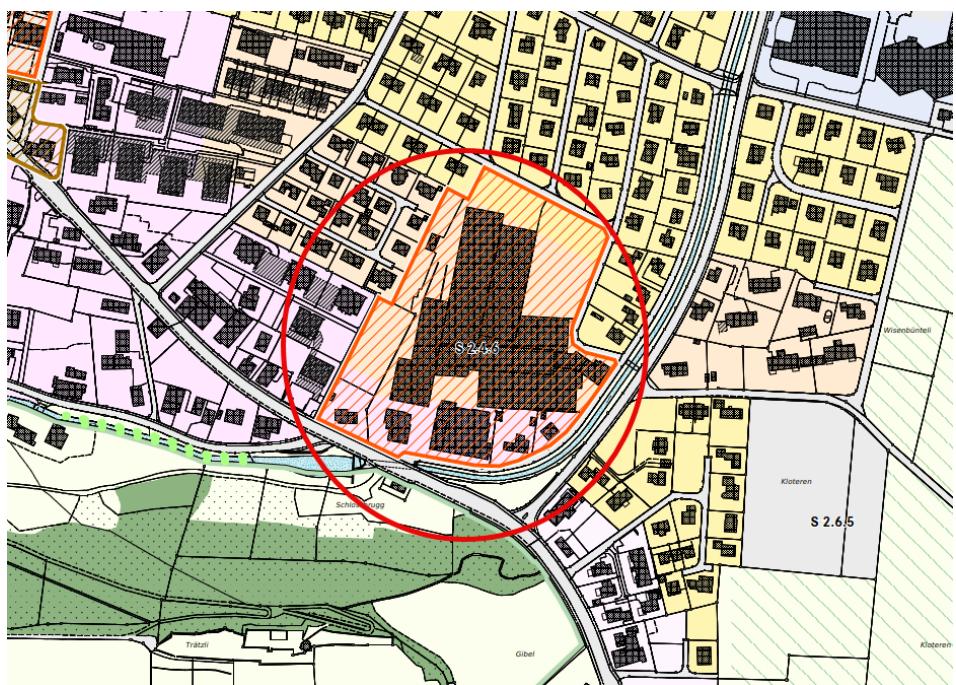
S 2.4.5 Gebiet Auerstrasse West		KS	ZH
Festlegung	Das Gebiet wird als Weiterentwicklungsgebiet für Wohnnutzung von mittlerer Dichte festgelegt.	F	K
	Das Gebiet wird der Wohnzone mit mittlerer Dichte zugewiesen und im Hinblick auf bauliche Erneuerungen bzw. eine optimale Bodennutzung aufgezont.	F	K
	Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur Mobilisierung von nicht überbautem Bauland. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche) und formelle Massnahmen (Aufzonung).	F	K/M

Massnahmen

- Formelle Massnahmen (Aufzonung)
- Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche)

S 2.4.6 Gebiet mobil Werke AG

Ausgangslage



Das Gebiet befindet sich an prominenter, gut erschlossener Lage beim Dorfeingang und ist v. a. der Wohn- bzw. der Wohngewerbezone mittlerer Dichte (W3, WG3) zugewiesen. Das Areal wird durch die mobil Werke AG überwiegend gewerblich genutzt und weist ältere, teils erneuerte Bausubstanz auf.

Das Areal bietet mittel- bis langfristig ein bedeutendes Umstrukturierungspotenzial für qualitätsvolle Wohn- und Wohngewerbenutzungen von mittlerer bis hoher Dichte mit effizienter Erschliessung. Voraussetzung für eine solche Umstrukturierung ist, dass ein Ersatzstandort für die bestehende gewerbliche Nutzung gefunden wird.

Zielsetzung

- Das Gebiet dient mittel- bis langfristig einer qualitätsvollen Wohn- bzw. Wohngewerbenutzung mit mittlerer bis hoher baulicher Dichte.
- Nutzung, Bebauung und Erschliessung erfolgen nach einem Gesamtkonzept, mit Sicherstellung einer effizienten Nutzung, einer qualitätsvollen Bebauung inkl. Frei- und Grünräumen, einer guten ortsbaulichen Einfügung (Dorfeingang), und einer guten Anbindung an öffentlichen, Fuss- und Veloverkehr.

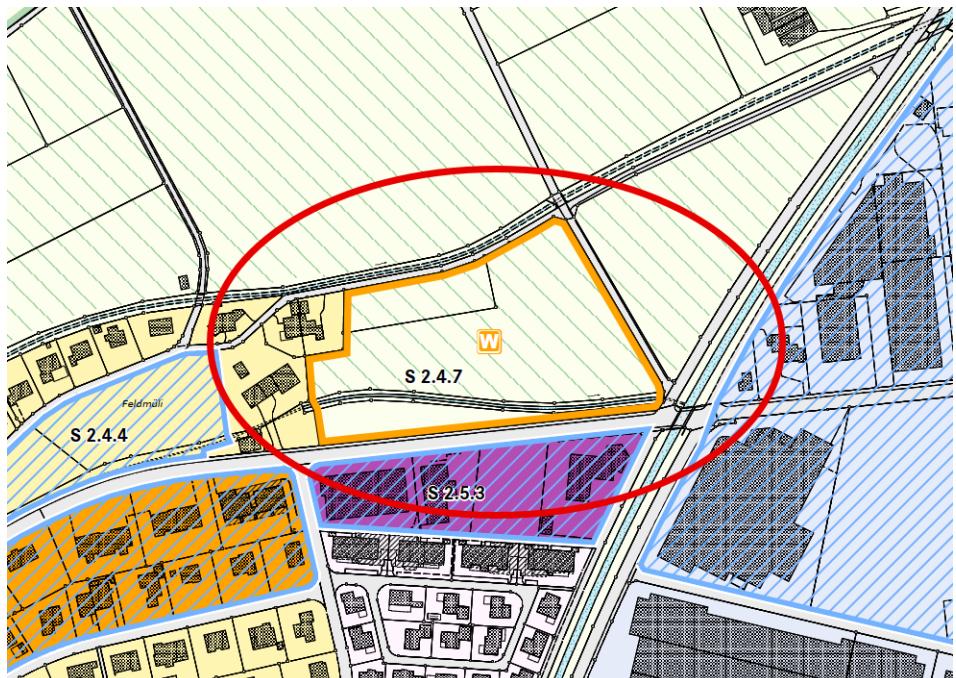
	S 2.4.6 Gebiet mobil Werke AG	KS	ZH
Festlegung	Das Gebiet wird als Umstrukturierungsgebiet für eine Wohn- bzw. eine Mischnutzung von mittlerer bis hoher Dichte festgelegt.	F	M – L
	Das Gebiet wird auf Gesamtkonzept-Grundlage, unter Festlegung einer Sondernutzungsplanpflicht und ggf. unter Einsatz weiterer qualitätssichernder Verfahren entwickelt. Dies dient der Sicherstellung folgender Punkte: ortsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Bebauung von mittlerer bis hoher baulicher Dichte, hohe Grün-/Freiraumqualität, sorgfältige Gestaltung des Ortseingangs und effiziente Erschliessung (inkl. Anbindung öffentlicher, Fuss- und Veloverkehr).	Z	M – L

Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Gebietsentwicklung, zur Nutzung von Kapazitätsreserven im Bestand und zur Mobilisierung von nicht überbautem Bau-land. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren/Gesamtkonzept) und formelle Massnahmen (Sondernutzungsplanung).

F K - L

Massnahmen

- Formelle Massnahmen (Sondernutzungsplanung)
- Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren/Gesamtkonzept)

S 2.4.7 Gebiet Feldmühl Ost**Ausgangslage**

Das Areal mit einer Fläche von 1.58 ha befindet sich beim Dorfeingang an attraktiver Lage zwischen Müli- und Kübach. Es grenzt westlich an bestehendes Wohngebiet von mässiger Dichte (W2b), südlich an die Auerstrasse bzw. Wohn-Gewerbegebiet mässiger Dichte (WG2) und ist ansonsten von Landwirtschaftsgebiet umgeben. Es besteht eine gute MIV- und (dank neuem Bus-Rundkurs via Gemperen- und Auerstrasse) eine ausreichende ÖV-Erschliessung (Gütekasse D). Das Areal wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und ist grossteils Fruchfolgefläche, womit hohe Anforderungen an eine Entwicklung bestehen (u. a. Sicherstellung einer optimalen Bodennutzung, Erfüllung eines kantonal wichtigen Ziels, Kompensation). Westlich angrenzend steht das geschützte Kulturobjekt Feldmühle mit zu berücksichtigendem Umgebungsschutz.

Das Gebiet bietet an attraktiver Lage je nach Bedarf mittel- bis langfristiges Potenzial für hochwertige Wohn- bzw. für Wohn-Gewerbenutzung (erste Bautiefe entlang Auerstrasse) mit qualitätsvoller Bebauung mittlerer bis hoher baulicher Dichte und effizienter Erschliessung.

Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet wird gemäss Bedarf mittel- bis langfristig für hochwertiges Wohnen bzw. für Wohnen/Gewerbe (erste Bautiefe entlang Auerstrasse) mit mittlerer bis hoher Dichte genutzt. - Die Gebietsentwicklung erfolgt nach Gesamtkonzept, mit Sicherstellung einer effizienten Nutzung mit qualitativ hochwertiger Bebauung von mittlerer bis hoher Dichte, einer guten ortsbaulichen Einfügung (Siedlungsrand, Berücksichtigung angrenzender Bestand), qualitätsvollen Frei-/Grünräumen, einer effizienten Erschliessung und guter Anbindung an den öffentlichen, Fuss- und Veloverkehr. 		
Festlegung	<p>S 2.4.7 Gebiet Feldmüli Ost</p> <p>Das Gebiet wird als mittel- bis langfristiges Entwicklungsgebiet für eine Wohn- bzw. Wohn-Gewerbenutzung (erste Bautiefe) von mittlerer bis hoher Dichte festgelegt.</p>	KS	ZH
	<p>Das Gebiet wird auf Gesamtkonzept-Grundlage, unter Festlegung einer Sondernutzungsplanpflicht und ggf. unter Einsatz weiterer qualitätssichernder Verfahren entwickelt. Dies dient der Sicherstellung folgender Punkte: ortsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Bebauung von mittlerer bis hoher baulicher Dichte, effiziente Erschliessung (inkl. Anbindung öffentlicher, Fuss- und Veloverkehr), hohe Grün-/Freiraumqualität und sorgfältige Gestaltung des Siedlungsrandes.</p>	F	M – L
	<p>Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Gebietsentwicklung und zur Mobilisierung von nicht überbautem Bauland. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren/Gesamtkonzept) und formelle Massnahmen (Einzonung, Sondernutzungsplanung).</p>	F	M – L
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Formelle Massnahmen (Erweiterung Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan, Einzonung, Sondernutzungsplanung) - Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, Gesamtkonzept/qualitätssichernde Verfahren) 		

S 2.5 Wohn-Gewerbegebiete**Ausgangslage**

Die Wohn-Gewerbegebiete der Gemeinde Berneck befinden sich v. a. in Umgebung des historischen Dorfkerns, westlich des Industriegebiets Musterplatz / Neufeld und entlang der Bahnstrasse in Richtung Heerbrugg:

- Umgebung Dorfkern: Die Wohn-Gewerbegebiete liegen v. a. nördlich und südlich des Dorfkerns, teils im Ortsbildschutzgebiet gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung und dienen sowohl Wohn- wie gewerblicher Nutzung.
- Westlich Industriegebiet Musterplatz / Neufeld: Das Wohn-Gewerbegebiet wird entlang der Auerstrasse in erster Bautiefe ausschliesslich gewerblich und im übrigen Gebiet gemischt genutzt.
- Bahnstrasse: Das Wohn-Gewerbegebiet wird teils gemischt für Wohnen und Gewerbe genutzt.

Gemäss Strategie Siedlungsentwicklung nach innen soll mit dem Wohnen verträgliches Gewerbe innerhalb des Kerngebiets verbleiben und damit zur Dorfbelebung beitragen. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für die Wohn-Gewerbegebiete, die Teil des Ortskerns bilden bzw. an diesen angrenzen.

Wohn-Gewerbegebiete bieten einen geringeren Schutz vor Lärmimmissionen als Wohngebiete, wodurch Nutzungskonflikte drohen. In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist das Gewerbe nach Möglichkeit in Richtung emissionsärmerer Nutzung zu entwickeln. In Gebieten mit überwiegender Arbeitsnutzung ist eine Zuweisung zu einem reinen Arbeitsgebiet zu prüfen.

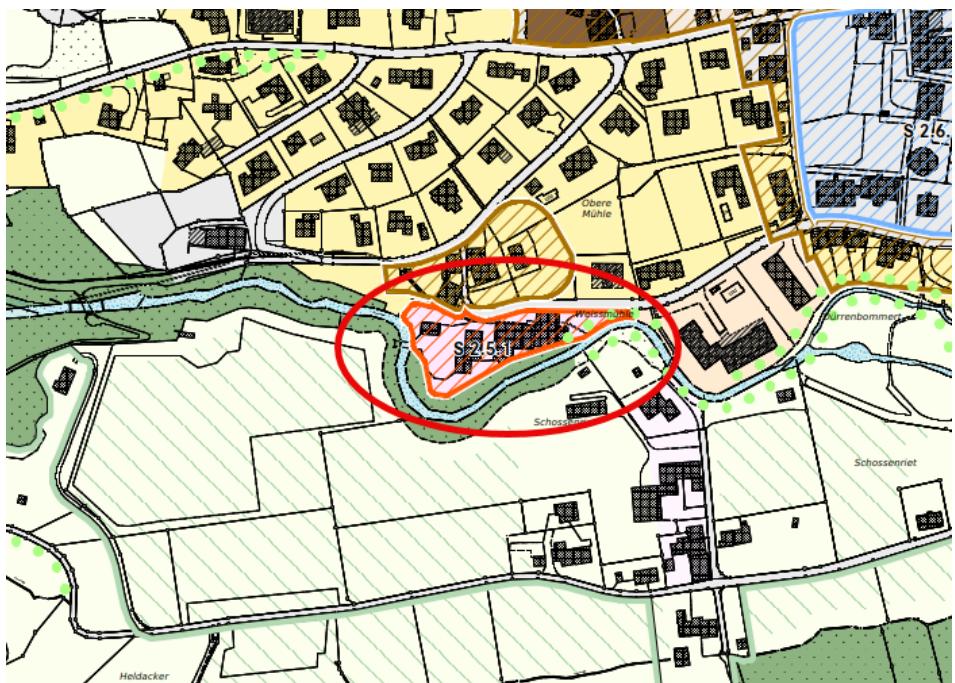
Zielsetzung

- Wohn-Gewerbegebiete bleiben grundsätzlich erhalten, werden weiterentwickelt und tragen zur Belebung von Dorfkern bei.
- Dimensionierung und Lage der Wohn-Gewerbegebiete entsprechen dem Bedarf, der tatsächlichen bzw. der beabsichtigten Nutzung und berücksichtigen mögliche Nutzungskonflikte v. a. mit Wohnen.

	S 2.5 Wohn-Gewerbegebiete	KS	ZH
Festlegung	Wohn-Gewerbegebiete bleiben grundsätzlich erhalten bzw. werden weiterentwickelt und tragen damit zur Belebung des Dorfkerns bei.	F	D
	Die Gebiete werden überprüft und nötigenfalls bereinigt und ergänzt aufgrund von Lage, tatsächlicher Nutzung und möglichen Nutzungskonflikten. Bei Eignung erfolgt eine Neuzuweisung zu Wohn-Gewerbegebieten mit erhöhter Dichte.	F	K

S 2.5.1 Gebiet Mühle

Ausgangslage



Das Mühle-Betriebsgebäude (ausser Betrieb) befindet sich im Wohn-Gewerbegebiet mittlerer Dichte (WG3) und liegt im Ortsbildschutzbereich an ruhiger, landschaftlich reizvoller Lage gegenüber einem angrenzenden historischen Ensemble (geschützte Kulturobjekte).

Es besteht Potenzial für eine alternative Nutzung und ggf. eine bauliche Weiterentwicklung bzw. Umnutzung der bestehenden Bauten und Anlagen.

Zielsetzung

- Es werden alternative Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Wohn-, kleingewerbliche, öffentliche oder kulturelle Nutzungen) und damit die Zonenzuweisung im Hinblick auf die anstehende Revision der Nutzungsplanung geklärt.
- Bei Bedarf und Eignung wird ggf. eine qualitätsvolle bauliche Weiterentwicklung angestrebt, mit Sicherstellung insbesondere einer guten ortsbaulichen Einfügung (Siedlungsrand, historisches Ensemble).

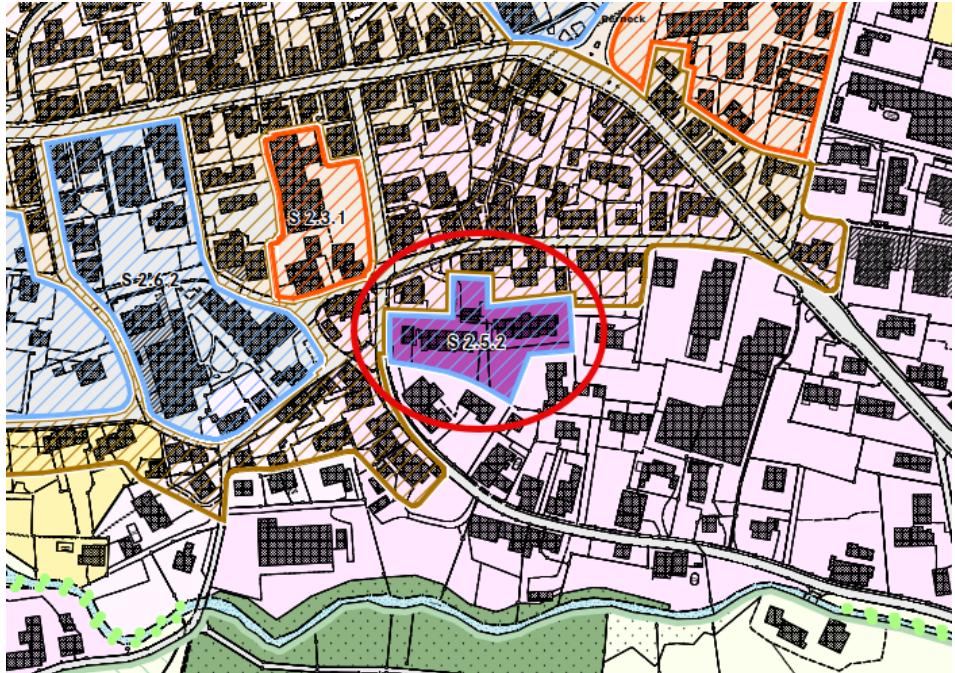
	S 2.5.1 Gebiet Mühle	KS	ZH
Festlegung	Das Gebiet wird als Umstrukturierungsgebiet für eine zu klärende, qualitätsvolle Nutzung festgelegt.	Z	K - L
	Eine allfällige Gebietsentwicklung erfolgt unter Sicherstellung folgender Punkte: ortsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Erneuerung bzw. Bebauung, effiziente Erschliessung (inkl. Anbindung Fuss- und Veloverkehr) und sorgfältige Gestaltung des Siedlungsrandes.	Z	K - L
	Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Gebietsentwicklung und zur Nutzung von Kapazitätsreserven im Bestand. Möglich sind je nach künftiger Nutzung sowohl informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren) wie auch formelle Massnahmen (Umzonung).	Z	K - L

Massnahmen

- Ggf. formelle Massnahmen (Umzonung)
- Ggf. informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren)

S 2.5.2 Gebiet Alterswohnungen

Ausgangslage



Im Wohn-Gewerbegebiet mittlerer Dichte (WG3) befinden sich an zentraler, gut erschlossener und ruhiger Lage zwei Gebäude mit Alterswohnungen. Angrenzend befinden sich geschützte Kulturobjekte (teils im Ortsbildschutzbereich).

Die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen hält in genereller Weise fest, dass für das Wohnen im Alter moderne, zentrale Wohnmöglichkeiten angestrebt werden. Für das vorliegende Gebiet ist gemäss Strategie das Angebot an qualitätsvollen Alterswohnungen zu erhalten bzw. ist die Möglichkeit zur Bereitstellung von weiteren Alterswohnungen zu prüfen.

Zielsetzung

- Das Angebot an qualitätsvollen Alterswohnungen wird erhalten. Es werden Möglichkeiten zur Bereitstellung von zusätzlichen Alterswohnungen geprüft.
- Bei Bedarf und Eignung wird ggf. eine qualitätsvolle bauliche Weiterentwicklung angestrebt, mit Sicherstellung einer qualitätsvollen Bebauung, einer guten Einfügung in die ortsbauliche Umgebung, einer effizienten Erschliessung sowie einer guten Anbindung an öffentlichen, Fuss- und Veloverkehr.

Festlegung

S 2.5.2 Gebiet Alterswohnungen	KS	ZH
Das Gebiet wird als Weiterentwicklungsgebiet für Wohnnutzung von mittlerer bis hoher Dichte festgelegt (Wohnen im Alter).	F	K – L
Das Angebot an qualitätsvollen Alterswohnungen wird erhalten und es werden Möglichkeiten zur Angebotserweiterung geprüft.	F	K, M

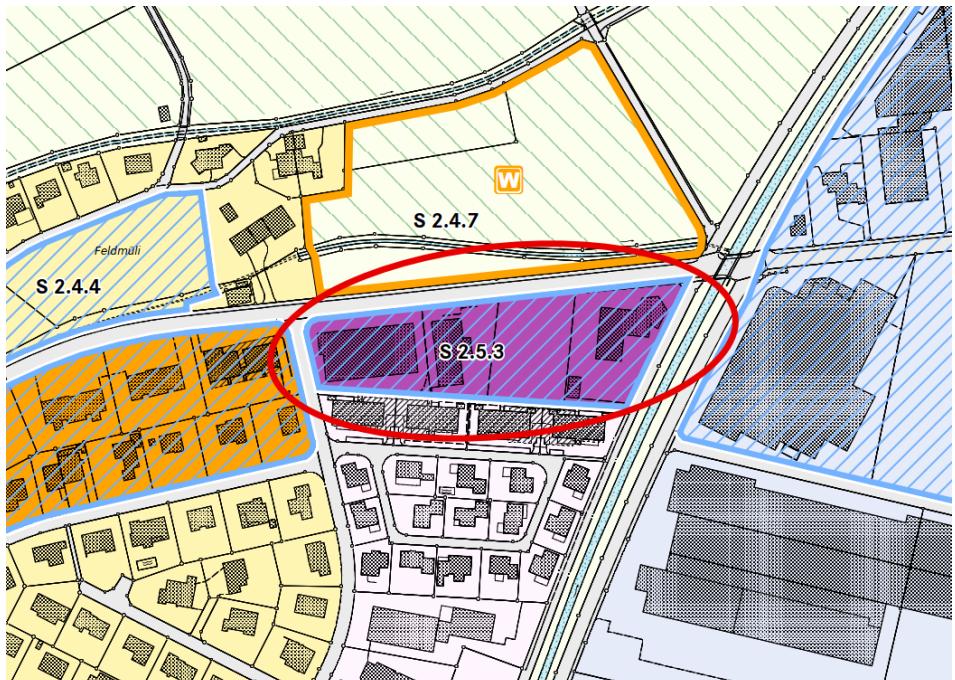
	Eine allfällige bauliche Weiterentwicklung erfolgt unter Sicherstellung folgender Punkte: ortsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Bebauung von mittlerer bis hoher baulicher Dichte, hohe Grün-/Freiraumqualität und effiziente Erschliessung (inkl. Anbindung öffentlicher, Fuss- und Veloverkehr).	Z	K, M
	Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Gebietsentwicklung und zur Nutzung von Kapazitätsreserven im Bestand. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren) und formelle Massnahmen (Aufzonung).	Z	K, M

Massnahmen

- Formelle Massnahmen (Aufzonung)
- Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren)

S 2.5.3 Gebiet Auerstrasse Ost

Ausgangslage



Das Gebiet ist der Wohn-Gewerbezone mässiger Dichte (WG2) zugewiesen und wird gewerblich genutzt. Es bestehen bedeutende Nutzungsreserven in Form von ungenutzten Parzellen und teils offenen Lagerflächen. Das direkt an der Kantonstrasse gelegene Gebiet ist gut mit MIV sowie angemessen mit ÖV erschlossen.

Es besteht Potenzial für eine Wohn-Gewerbenutzung von mittlerer bis hoher Dichte.

Zielsetzung

- Das Gebiet wird für eine Mischnutzung (Wohnen, Gewerbe) mit mittlerer bis hoher baulicher Dichte und effizienter Erschliessung genutzt. Die Nutzungsreserven werden entsprechend mobilisiert.

	S 2.5.3 Gebiet Auerstrasse Ost	KS	ZH
Festlegung	<p>Das Gebiet wird gesamthaft als Weiterentwicklungsgebiet für eine Mischnutzung (Wohnen, Gewerbe) von mittlerer bis hoher Dichte festgelegt.</p> <p>Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Gebietsentwicklung und zur Mobilisierung von Kapazitätsreserven im Bestand. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche) sowie formelle Massnahmen (Aufzonung).</p>	F	K, M
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Formelle Massnahmen (Aufzonung) - Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche) 	F	
	S 2.5.4 Ensemble Fürstenhaus		
Ausgangslage			
Zielsetzung	<p>Das geschützte Kulturobjekt Ensemble Fürstenhaus liegt in der Landwirtschaftszone an gut erschlossener Lage und grenzt an bestehende Bauzone.</p> <p>Es besteht Potenzial für eine qualitätsvolle Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der Schutzinteressen (Kulturobjekt gemäss kommunaler Schutzverordnung).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Ensemble Fürstenhaus wird qualitätsvoll und unter Berücksichtigung der Schutzinteressen weiterentwickelt. Gemäss Schutzverordnung sind äusseres Erscheinungsbild und innere schützenswerte Substanz des Kulturobjekts zu erhalten. 		
	S 2.5.4 Ensemble Fürstenhaus	KS	ZH
Festlegung	<p>Das Ensemble Fürstenhaus wird samt Umgebung als Weiterentwicklungsgebiet für eine Mischnutzung festgelegt.</p> <p>Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Weiterentwicklung. Eine Weiterentwicklung erfolgt</p>	F	K
		F	D

unter Berücksichtigung der Schutzinteressen (Kulturobjekt Ensemble Fürstenhaus). Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche) sowie formelle Massnahmen (Einzonung der bebauten Fläche).

Massnahmen

- Formelle Massnahmen (Einzonung)
- Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche)

S 2.6 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen**Ausgangslage**

Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen dienen dem öffentlichen Interesse. Die Gemeinde Berneck verfügt über ein umfassendes Angebot an öffentlichen Bauten und Anlagen (z. B. Bildung, Verwaltung, Mehrzweckhalle, Zentrum im Städtli, Sportanlagen, Kirchareale) sowie öffentliche Freiräume, die oft in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen liegen. Die Sportanlage Tägeren liegt auf Gemeindegebiet sowohl von Berneck als auch von Au und wird von beiden Gemeinden genutzt.

Die öffentlichen Bauten, Anlagen und Freiräume sollen erhalten, optimal genutzt und bei Bedarf ausgebaut bzw. qualitativ verbessert werden können. Dazu ist sicherzustellen, dass die Gemeinde mittel- und längerfristig über genügend Flächen und angemessene Reserven für Erweiterungen verfügt und diese sichert.

Die Gemeinde Berneck verfügt über ein bedeutendes Portfolio an gemeindeeigenen Liegenschaften, deren Nutzungen und Entwicklungsabsichten im Rahmen der Ortsplanungsrevision geprüft und gegebenenfalls neu festgelegt werden. Als Grundlage für die kommunale Liegenschaftsstrategie wird parallel eine Schulraumplanung erarbeitet. Deren Ergebnisse fließen in die Ortsplanung ein.

Zielsetzung

- Die Gemeinde verfügt über ausreichend Flächen für öffentliche Nutzungen (Bauten, Anlagen und Freiräume), die auch den nötigen Erweiterungsbedarf abdecken.

S 2.6 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen**KS****ZH****Festlegung**

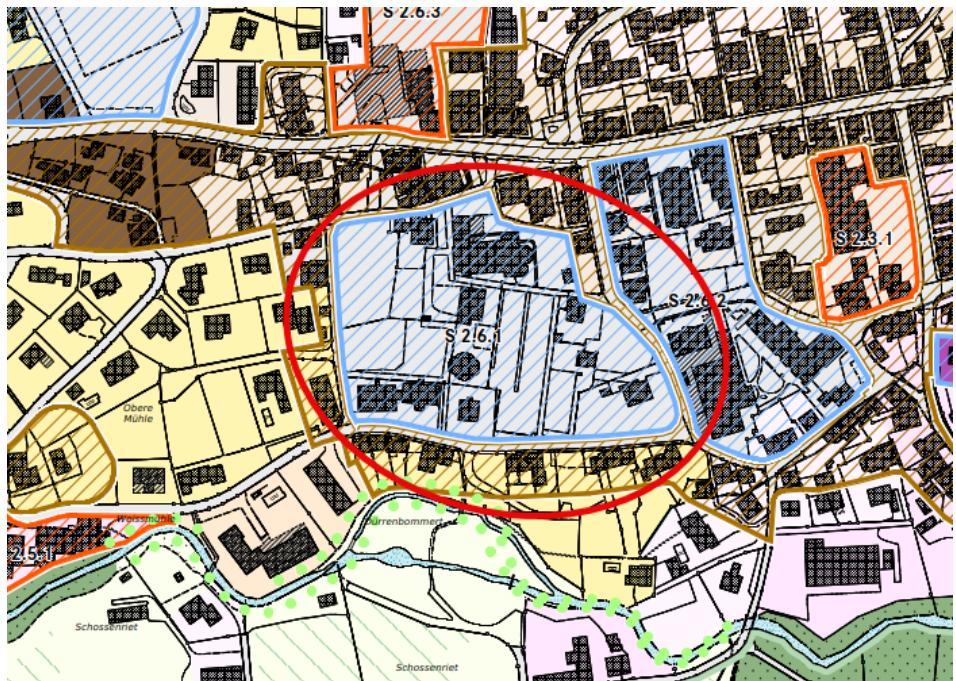
Die Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen werden periodisch in Bezug auf Bedarf und Eignung überprüft. Gegebenenfalls wird eine Freigabe für andere Nutzungen geprüft.

F**D****Massnahmen**

- Überprüfung Bedarf und Eignung für öffentliche Bauten und Anlagen

S 2.6.1 Gebiet Schulhaus Bünt / Katholische Kirche

Ausgangslage



Das Gebiet ist der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen und befindet sich an zentraler, von der Kantonsstrasse abgeschirmter Lage. Es verfügt über wertvolle Bausubstanz und -struktur, öffentliche Räume von hoher Aufenthaltsqualität und teils ungenutzte Reserveflächen. Im Gebiet bestehen diverse öffentliche Nutzungen (Schule, Anlagen der katholischen Kirche). Die gemeindeeigene Liegenschaft Nr. 651/Rathausplatz 2 bietet Umnutzungspotenzial – die genaue künftige Nutzung bleibt zu klären.

Der Erhalt der vorhandenen Qualitäten sowie eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der öffentlichen Nutzungen sind für das Areal von grosser Bedeutung. Künftige Weiterentwicklungen der Schulinfrastrukturen (inkl. Kindergarten) sind auf die laufende Schulraumplanung (Gesamtplanung) auszurichten.

Zielsetzung

- Wertvolle ortsbauliche Strukturen, historische Bausubstanz sowie Frei- und Grünräume bleiben erhalten bzw. gezielt qualitätsvoll weiterentwickelt.
- Öffentliche Nutzungen werden qualitätsvoll weiterentwickelt und öffentliche Räume in ihren Aufenthaltsqualitäten erhalten bzw. gestärkt.
- Bei gemeindeeigenen Liegenschaften erfolgt bei Bedarf eine bauliche Weiterentwicklung bzw. Nutzungsanpassung gemäss kommunaler Liegenschaftsstrategie bzw. Schulraumplanung.
- Die Weiterentwicklung des Gebiets erfolgt nach einem Gesamtkonzept, mit Sicherstellung einer qualitätsvollen Bebauung inkl. Frei- und Grünräumen, einer guten ortsbaulichen Einfügung und einer guten Anbindung an öffentlichen, Fuss- und Veloverkehr.

S 2.6.1 Gebiet Schulhaus Bünt / Katholische Kirche

KS ZH

Festlegung

Das Gebiet wird als **Weiterentwicklungsgebiet** für öffentliche Nutzungen festgelegt.

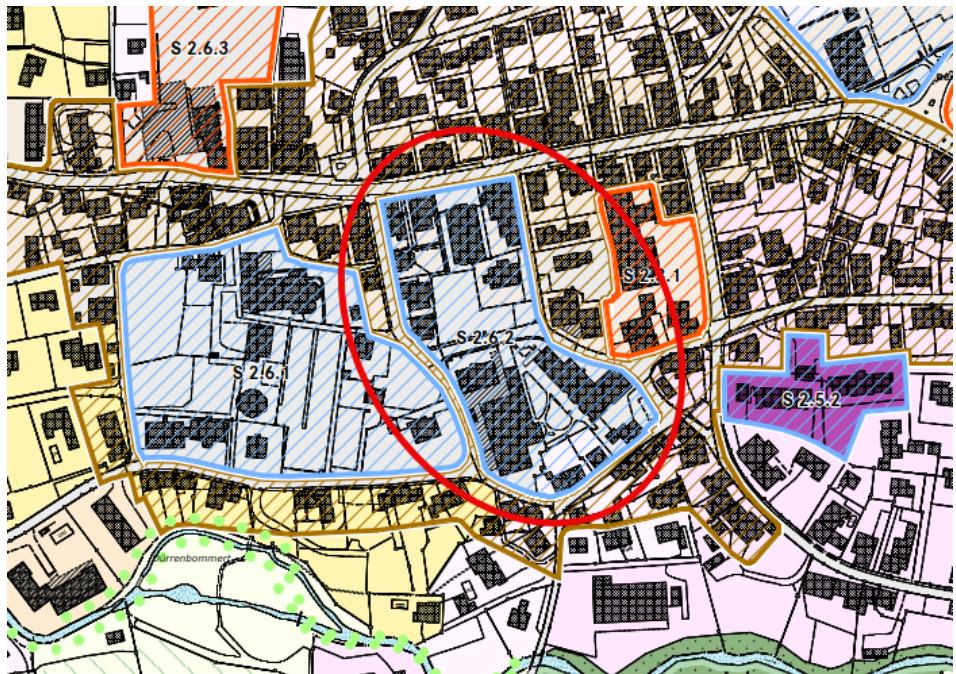
F K – L

Die Weiterentwicklung des Gebiets erfolgt auf Gesamtkonzept-Grundlage und ggf. unter Einsatz weiterer qualitätssichernder Verfahren. Dies dient der Sicherstellung folgender Punkte: ortsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Bebauung, öffentliche Räume von hoher Aufenthaltsqualität sowie effiziente Erschliessung (inkl. Anbindung öffentlicher, Fuss- und Veloverkehr). F K - L

Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Gebietsentwicklung. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren/Gesamtkonzept) und formelle Massnahmen F K - L

Massnahmen

- Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren)

S 2.6.2 Gebiet Evangelische Kirche / Bünt / Zentrum im Städtli**Ausgangslage**

Das Gebiet im Dorfkern verfügt über wertvolle historische Bausubstanz sowie öffentliche Freiräume und ist grossteils der ZöBA und teils der Kernzone mittlerer Dichte (K3) zugewiesen. Auf dem Areal bestehen verschiedene öffentliche Nutzungen (evangelische Kirche, Kirchgemeindehaus, grossflächige Parkierung, Mehrzweckhalle, altes Sekundarschulhaus, Zentrum im Städtli). Bei drei gemeindeeigenen Liegenschaften (Parzellen Nr. 638/Neugass 4, Nr. 680/Kirchgass 2 sowie Nr. 512/Städtlistrasse 4) sind Umnutzungen angedacht – die genauen künftigen Nutzungen bleiben zu klären.

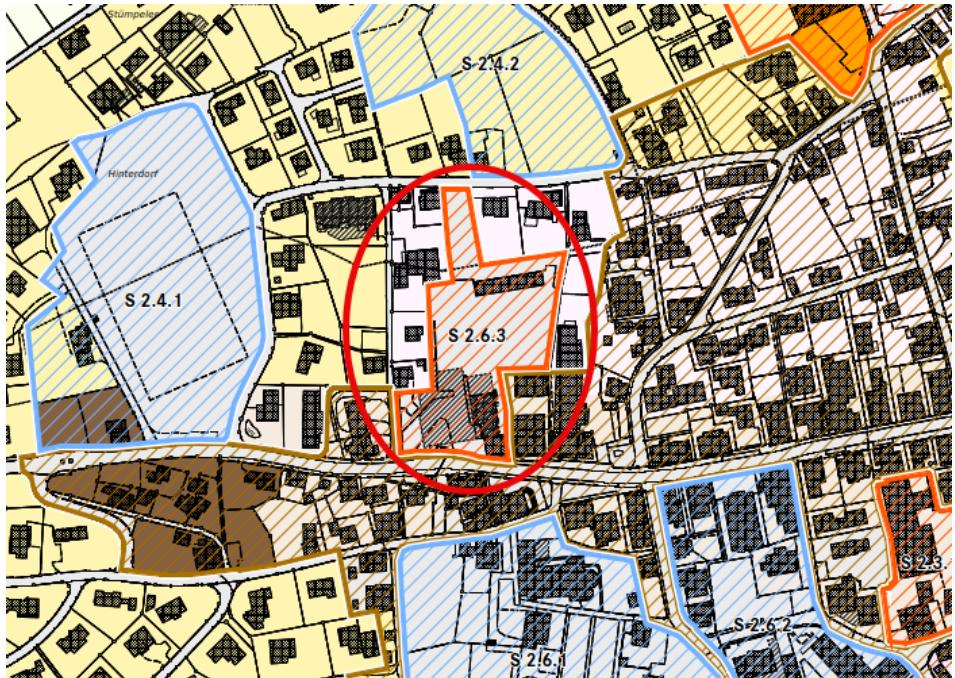
Es besteht Potenzial für eine hochwertige Weiterentwicklung der öffentlichen Nutzungen (inkl. Umnutzung einzelner Gemeindeliegenschaften) und eine attraktive Platzgestaltung vor der evangelischen Kirche (Lindenhausplatz).

- Zielsetzung
- Wertvolle ortsbauliche Strukturen, historische Bausubstanz sowie Frei- und Grünräume bleiben erhalten bzw. gezielt qualitätsvoll weiterentwickelt.
 - Die öffentlichen Nutzungen werden qualitätsvoll weiterentwickelt bzw. in einzelnen gemeindeeigenen Liegenschaften gemäss kommunaler Liegenschaftsstrategie angepasst.
 - Beim Lindenhausplatz vor der evangelischen Kirche wird die Gestaltung eines attraktiven Platzes mit hoher Aufenthaltsqualität angestrebt.
 - Die Weiterentwicklung des Gebiets inklusive Lindenhausplatz-Neugestaltung erfolgt nach einem Gesamtkonzept, mit Sicherstellung einer qualitätsvollen Bebauung inkl. Frei- und Grünräumen, einer guten ortsbaulichen Einfügung und einer guten Anbindung an öffentlichen Verkehr sowie an Fuss- und Veloverkehr.

	S 2.6.2 Gebiet Evangelische Kirche / Bünt / Zentrum im Städtli	KS	ZH
Festlegung	<p>Das Gebiet wird als Weiterentwicklungsgebiet für überwiegend öffentliche Nutzungen festgelegt.</p> <p>Die Weiterentwicklung des Gebiets erfolgt auf Gesamtkonzept-Grundlage und ggf. unter Einsatz weiterer qualitätssichernder Verfahren. Dies dient der Sicherstellung folgender Punkte: ortsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Bebauung, attraktive öffentliche Räume von hoher Aufenthaltsqualität sowie effiziente Erschliessung (inkl. Anbindung Fuss- und Veloverkehr).</p> <p>Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Gebietsentwicklung. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren/Gesamtkonzept) und ggf. formelle Massnahmen (Umzonenungen gemäss Bedarf/Nutzung).</p>	F	K – L
		F	K – L
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. formelle Massnahmen (Umzonungen) - Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren) 	F	K – L

S 2.6.3 Gebiet Hirschenwiese / Werkhof

Ausgangslage



Das der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) zugewiesene Gebiet an zentraler Lage hat eine wichtige Funktion als öffentliche Freifläche (u. a. Nutzung für verschiedene Anlässe). Im Areal befinden sich zahlreiche oberirdische Parkplätze, der Werkhof und ein Kinderspielplatz.

Es besteht Potenzial für eine Umstrukturierung des Gebiets mit der Gestaltung eines attraktiven Platzes mit einer effizienten Parkierungslösung und einer hohen Aufenthaltsqualität (inkl. Begrünung).

Zielsetzung

- Der Gemeinde-/Sammelparkplatz wird mittelfristig zu einem attraktiven öffentlichen Raum mit effizienter Parkierungslösung und hoher Aufenthaltsqualität (inkl. Begrünung) weiterentwickelt.

Festlegung

S 2.6.3 Gebiet Hirschenwiese / Werkhof

KS ZH

Z M

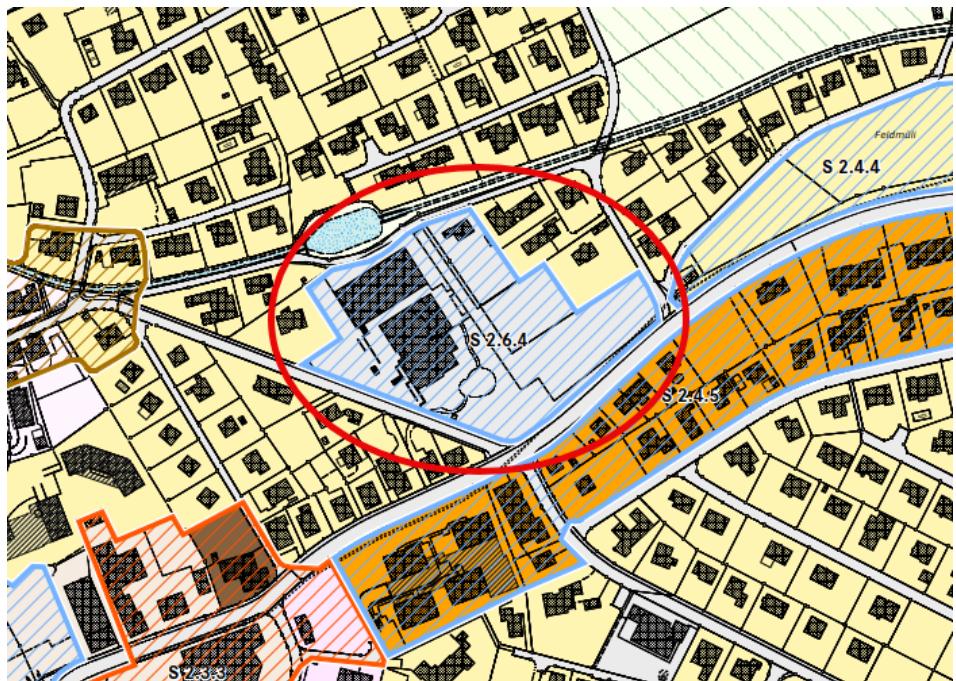
Die Gemeinde sichert eine funktionelle und attraktive Umstrukturierung des Gemeinde-/Sammelparkplatzes, unter Sicherstellung einer effizienten Parkierungslösung und Ausgestaltung eines öffentlichen Raums von hoher Aufenthaltsqualität (inkl. Begrünung).

Massnahmen

- Informelle Massnahmen (qualitätssicherndes Verfahren)
- Infrastruktur-/Bauprojekt

S 2.6.4 Gebiet Schule Stäpfli

Ausgangslage



Auf dem Areal, das der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) zugewiesen ist, befinden sich die Schul- und Sportanlagen Stäpfli. Im nördlichen Gebietsteil besteht eine gewisse Reservefläche, die heute der Wohnnutzung dient.

Das Schulareal samt Reservefläche bietet Potenzial für eine Weiterentwicklung je nach Bedarf bzw. in Abstimmung auf die Schulraumplanung (Gesamtplanung Gemeinde).

Zielsetzung

- Die Schul- und Sportanlagen Stäpfli werden bei Bedarf bzw. gemäss Schulraumplanung (Gesamtplanung) qualitätsvoll weiterentwickelt.

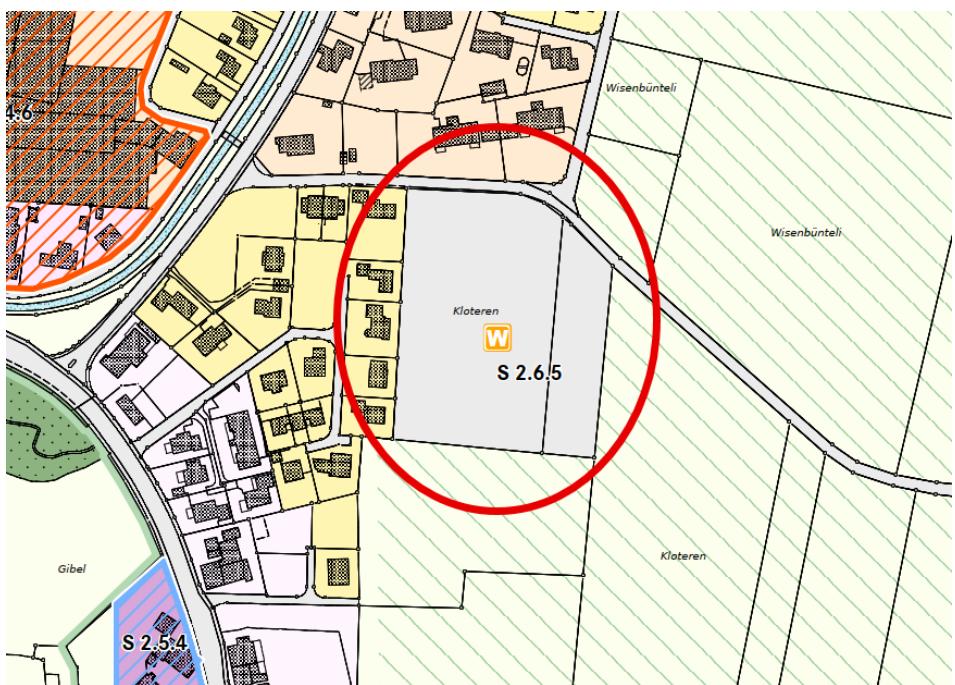
	S 2.6.4 Gebiet Schule Stäpfli	KS	ZH
Festlegung	Das Gebiet wird als Weiterentwicklungsgebiet für qualitätsvolle öffentliche Nutzungen (Schule) festgelegt.	F	K – L
	Die Weiterentwicklung der Schul- und Sportanlagen Stäpfli erfolgt in Abstimmung mit der Schulraumplanung (Gesamtplanung).	F	K – L

Massnahmen

- Ggf. informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssicherndes Verfahren)
- Ggf. Infrastruktur-/Bauprojekt

S 2.6.5 Gebiet Kloteren

Ausgangslage



Das Gebiet mit einer Fläche von 1.2 ha liegt am südöstlichen Siedlungsrand der Gemeinde Berneck, ist der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) zugewiesen und unbebaut. Es verfügt über eine gute Erschliessung mit ÖV (Gütekasse D), Langsamverkehr (an Veloroute Richtung Heerbrugg und Au) und motorisiertem Individualverkehr. Das Gebiet Kloteren befindet sich im Perimeter des Hochwasserschutzprojekts Littenbach-Äächeli, das am Rand der Retentionsfläche eine Aufschüttung zum Schutz der bestehenden Siedlung vorsieht.

Das Gebiet bietet an attraktiver Lage kurz- bis mittelfristiges Potenzial für hochwertige Wohnnutzung mit qualitätsvoller Bebauung mittlerer bis hoher baulicher Dichte, einer guten ortsbaulichen Einpassung (Berücksichtigung angrenzender Bestand), einer sorgfältigen Gestaltung des Übergangs zum Retentionsbecken und einer effizienten Erschliessung (via Kloterenstrasse) in Abstimmung mit dem Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli.

Die Umzonung der Parz. Nr. 62 und 63 war bereits in der letzten Zonenplanrevision vorgesehen. Der Kanton stellte die angestrebte Umzonung mit Genehmigungsverfügung vom 6. März 2013 jedoch noch zurück, bis die Auswirkungen der Hochwasserschutzmassnahmen auf die Zonierung geklärt seien. Diese Klärung ist im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Littenbach-Äächeli inzwischen erfolgt: Die Gebietsentwicklung Kloteren ist mit dem vorgesehenen Retentionsraum vereinbar. Entsprechend erfolgt die Umzonung im Rahmen der anstehenden Nutzungsplanungsrevision. Die erforderlichen Nachweise zur raumplanerischen Zweckmässigkeit werden auf Ebene Nutzungsplanung erbracht.

Zielsetzung

- Das Gebiet wird effizient für hochwertiges Wohnen mit mittlerer bis hoher Dichte genutzt.
- Bebauung und Erschliessung erfolgen nach einem Gesamtkonzept, mit Sicherstellung einer effizienten Nutzung und Erschliessung, einer qualitätsvollen, durchgrünten Bebauung, einer guten ortsbaulichen Einpassung (Berücksichtigung angrenzender Bestand), einer sorgfältigen Gestaltung des Übergangs zum

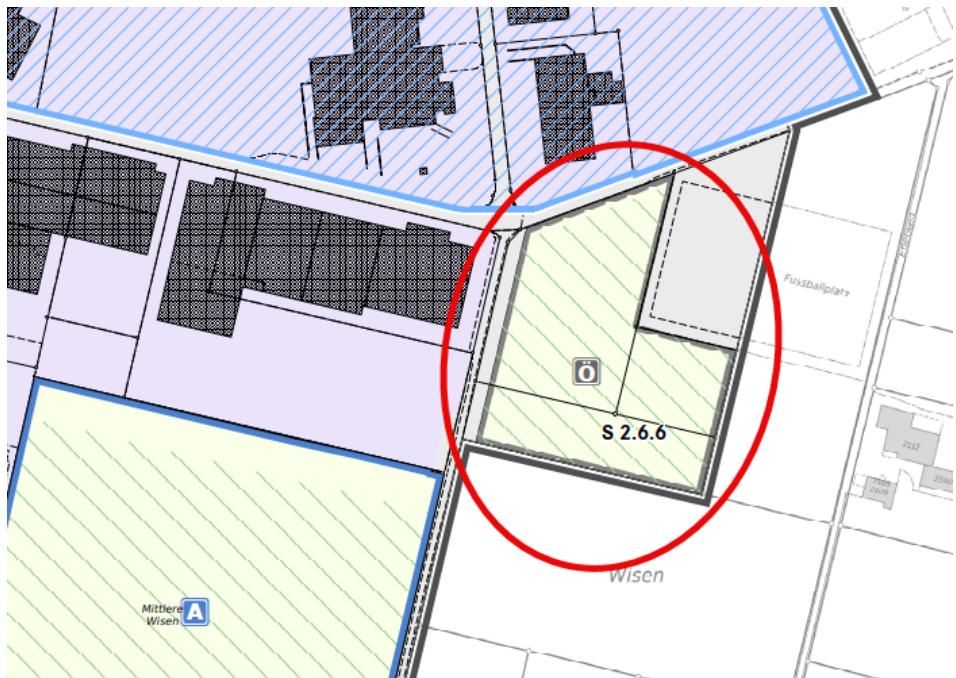
Retentionenbecken, einer guten Anbindung an öffentlichen, Fuss- und Veloverkehr und in Koordination mit dem Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli.

S 2.6.5 Gebiet Kloteren		KS	ZH
Festlegung	Das Gebiet wird als kurz- bis mittelfristiges Entwicklungsgebiet für Wohnnutzung von mittlerer bis hoher Dichte festgelegt.	F	K – M
	Das Gebiet wird auf Gesamtkonzept-Grundlage, unter Festlegung einer Sondernutzungsplanpflicht und ggf. unter Einsatz weiterer qualitätssichernder Verfahren entwickelt. Dies dient der Sicherstellung folgender Punkte: ortsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Bebauung von mittlerer bis hoher baulicher Dichte, effiziente Erschließung (inkl. Anbindung öffentlicher, Fuss- und Veloverkehr), sorgfältige Gestaltung des Übergangs zum Retentionsbecken und Koordination mit Hochwasserschutzprojekt.	F	K – M
	Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Gebietsentwicklung und zur Mobilisierung von nicht überbautem Bauland. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren/Gesamtkonzept) wie auch formelle Massnahmen (Umzonung, Sondernutzungsplanung).	F	K – M

- Massnahmen
- Formelle Massnahmen (Umzonung, Sondernutzungsplanung)
 - Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren)

S 2.6.6 Gebiet nördliche Wisen

Ausgangslage



Das Gebiet nördliche Wisen liegt zwischen einem Arbeitsgebiet im Westen und Flächen der Sportanlage Tägeren im Osten. Das Areal liegt damit unmittelbar bei bestehenden Sportanlagen (Fussball, Tennis) und entsprechender Infrastruktur (Garderoben etc.). Heute liegt das Gebiet in der Landwirtschaftszone und ist zudem Fruchtfolgefäche, womit hohe Anforderungen an eine Entwicklung bestehen (u. a. Sicherstellung einer optimalen Bodennutzung, Erfüllung eines kantonal wichtigen Ziels, Kompensation).

Das Areal bietet je nach Bedarf kurz- bis längerfristiges Potenzial für eine Erweiterung der Sportanlage Tägeren nach Gesamtkonzept, unter Sicherung einer effizienten Nutzung und Erschliessung sowie einer sorgfältigen Siedlungsrandgestaltung.

Zielsetzung

- Das Gebiet wird je nach Bedarf kurz- bis längerfristig für qualitätsvolle öffentliche Nutzungen (Erweiterung Sportanlage Tägeren) genutzt.
- Die Erweiterung der Sportanlage Tägeren erfolgt nach einem Gesamtkonzept, mit Sicherstellung einer qualitätsvollen, effizienten Nutzung und Erschliessung sowie einer sorgfältigen Siedlungsrandgestaltung.

S 2.6.6 Gebiet nördliche Wisen

KS **ZH**

Festlegung

Das Gebiet wird als **Entwicklungsgebiet** für öffentliche Nutzungen (Erweiterung Sportanlage Tägeren) festgelegt.

F K – L

Die Erweiterung der Sportanlage Tägeren erfolgt auf Gesamtkonzept-Grundlage und unter Festlegung einer Sondernutzungsplanpflicht. Dies dient der Sicherstellung folgender Punkte: qualitätsvolle, effiziente Nutzung und Erschliessung (inkl. Anbindung öffentlicher, Fuss- und Veloverkehr), sorgfältige Gestaltung des Siedlungsrandes und Koordination zwischen den Standortgemeinden Berneck und Au.

F K – L

Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur qualitätsvollen Gebietsentwicklung. Im Vordergrund stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren/Gesamtkonzept) und formelle Massnahmen

F K – L

Massnahmen

- Formelle Massnahmen (Erweiterung Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan, Einzonung, Sondernutzungsplanung)
- Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, Gesamtkonzept/qualitätssichernde Verfahren)

S 2.7 Arbeitsgebiete

Ausgangslage

Die Gemeinde Berneck verfügt über ein grosses und zusammenhängendes Arbeitsgebiet (Areal Musterplatz / Neufeld). Relativ umfangreiche Misch- und Kerngebiete erlauben Gewerbe- und Dienstleistungstätigkeiten ebenfalls (vgl. Kap. S 2.5).

Gemäss kantonalem Richtplan ist die Gemeinde Berneck kein wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler oder regionaler Bedeutung. Damit steht der allfällige Erweiterungs- oder Verlagerungsbedarf von ortsansässigen Betrieben im Vordergrund.

Die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen hält entsprechend als Zielsetzung fest, dass die Weiterentwicklung von einheimischen Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben nach Möglichkeit unterstützt wird.

In Berneck besteht einerseits Erweiterungsbedarf von Seite eines im Areal Musterplatz / Neufeld ansässigen Unternehmens. Weiter beabsichtigt eine Gruppe von Bernecker Betrieben, zur Deckung ihres Erweiterungsbedarfs einen Gewerbepark zu realisieren. In beiden Fällen lässt sich der Bedarf aufgrund von Emissionen und Flächenbedarf nur von einem reinen Arbeitsgebiet und somit nicht von einem Mischgebiet abdecken.

Die übergeordneten Vorgaben verlangen, dass auch im Bereich Arbeiten primär Nutzungsreserven identifiziert und genutzt werden müssen. Im erwähnten einzigen reinen Arbeitsgebiet bestehen nur beschränkte Nutzungsreserven:

- Die noch unverbauten Flächen gehören grösstenteils den ansässigen Unternehmen für deren Erweiterungen.
- Die einzige unverbaute Arbeitszone mit noch zu bestimmendem Nutzungszweck ist Eigentum der Ortsgemeinde (Parz. Nr. 128).

Um den erwähnten Erweiterungs- oder Verlagerungsbedarf abzudecken, werden die bestehenden Nutzungsreserven im Bereich Arbeiten nicht ausreichen. Der Richtplan sieht deshalb im Gebiet Mittlere Wisen eine entsprechende Arbeitsgebietserweiterung vor.

Zielsetzung

- Die Weiterentwicklung von ortsansässigen Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben wird nach Möglichkeit unterstützt.
- Bei Bedarf werden für Arbeitsnutzungen Siedlungsgebietserweiterungen angestrebt.
- Es wird eine flächensparende Bebauung und Erschliessung der Arbeitsgebiete sichergestellt.
- Nutzungskonflikte zwischen Arbeits-, Wohn- und Mischgebieten werden vermieden bzw. reduziert.

S 2.7 Arbeitsgebiete**KS****ZH****Festlegung**

Die Gemeinde führt ein Arbeitsflächenmanagement, um die notwendigen nutzungsplanerischen Schritte gemäss Bedarf einzuleiten.

F D

Die bestehenden Arbeitsgebiete werden unter Sicherstellung einer effizienten Bebauung und Erschliessung genutzt. Aufzonungen werden geprüft.

F D

Neue Arbeitsgebiete werden bei konkretem Bedarf sowie unter Sicherstellung einer effizienten Bebauung und Erschliessung bereitgestellt. Bei der konkreten Festlegung von Baumassen und Emissionstoleranz werden benachbarte Nutzungen berücksichtigt.

F D

Massnahmen

- Arbeitsflächenmanagement
- Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche)
- Formelle Massnahmen (Erweiterung Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan, Einzonung, Sondernutzungsplan)

S 2.7.1 Industriegebiet Musterplatz / Neufeld

Ausgangslage



Das Gebiet befindet sich an gut mit MIV und angemessen mit ÖV erschlossener Lage an der Grenze zur Gemeinde Au, ist der Gewerbe-Industriezone B zugewiesen und wird baulich effizient und dicht genutzt. Wie unter S 2.6 erwähnt, dienen die bestehenden, noch unbebauten Flächen grossteils als Erweiterungsreserven für die vor Ort ansässigen Unternehmen. Es verbleibt eine einzige unverbaute Parzelle in der Arbeitszone, bei welcher der Nutzungszweck noch zu bestimmen ist.

V. a. für die vor Ort ansässigen Unternehmen besteht noch ein beschränktes Potenzial zur baulichen Weiterentwicklung und Reservennutzung.

Zielsetzung

- Das Gebiet wird als Arbeitsgebiet mit hoher baulicher Dichte und effizienter Erschliessung genutzt. Die Nutzungsreserven werden entsprechend mobilisiert.
- Bebauung und Erschliessung werden nach einem Gesamtkonzept ergänzt und bei Bedarf erneuert, mit Sicherstellung einer effizienten Bebauung und Erschliessung.

	S 2.7.1 Industriegebiet Musterplatz / Neufeld	KS	ZH
Festlegung	Das Gebiet wird gesamthaft als Weiterentwicklungsgebiet für Arbeitsnutzung mit hoher Dichte festgelegt.	F	K – L
	Das Gebiet wird auf Gesamtkonzept-Grundlage, unter Einsatz weiterer qualitätssichernder Verfahren und im Rahmen von Sondernutzungsplanungen ergänzt bzw. nötigenfalls erneuert. Dies dient der Sicherstellung folgender Punkte: effiziente Nutzung (hohe bauliche Dichte) und Erschliessung (inkl. Anbindung öffentlicher, Fuss- und Veloverkehr) sowie Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungsgebiete/Emissionsthematik.	F	K – L
	Die Gemeinde ergreift in diesem Gebiet geeignete Massnahmen zur Mobilisierung von Kapazitätsreserven im Bestand. Im Vordergrund	F	D

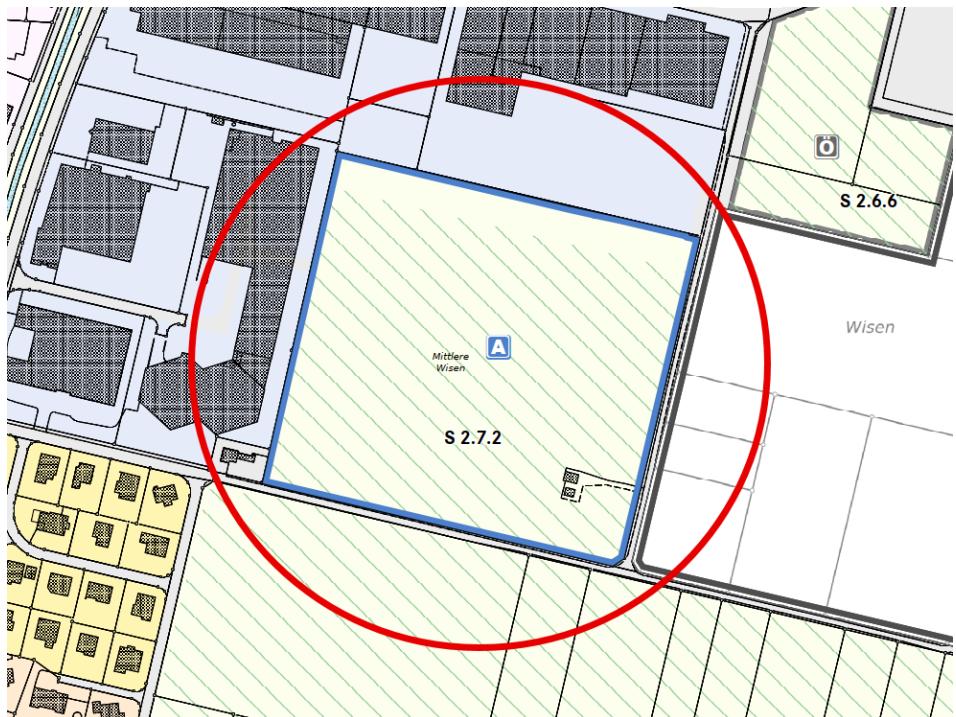
stehen informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren/Gesamtkonzept) und formelle Massnahmen (Sondernutzungsplanung).

Massnahmen

- Formelle Massnahmen (Sondernutzungsplanung)
- Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren)

S 2.7.2 Gebiet Mittlere Wisen

Ausgangslage



Das Gebiet schliesst direkt an das bestehende, effizient genutzte Arbeitsgebiet Musterplatz / Neufeld an und verfügt über eine gute MIV- und eine angemessene ÖV-Erschliessung. Das heute landwirtschaftlich genutzte Gebiet ist Fruchtfolgefläche, womit hohe Anforderungen an eine Entwicklung bestehen (u. a. Sicherstellung einer optimalen Bodennutzung, Erfüllung eines kantonal wichtigen Ziels, Kompensation).

Das Areal bietet kurz- bis langfristiges Potenzial für eine möglichst wertschöpfungsintensive Arbeitsnutzung mit hoher Dichte mit effizienter Erschliessung, um den unter S 2.7 erwähnten Erweiterungs- bzw. Verlagerungsbedarf von ortsansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben abzudecken. Der konkrete Bedarfsnachweis wie auch eine umfassende Interessenabwägung erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung.

Zielsetzung

- Je nach Bedarf wird das Gebiet kurz- bis langfristig für möglichst wertschöpfungsintensive Arbeitsnutzungen von hoher Dichte bereitgestellt.
- Bebauung und Erschliessung erfolgen etappenweise nach Gesamtkonzept und auf Grundlage eines Sondernutzungsplans, mit Sicherstellung folgender Punkte: qualitätsvolle, effiziente Bebauung und Erschliessung (inkl. Anbindung öffentlicher, Fuss- und Veloverkehr), angemessene Grün-/Freiraumqualität sowie sorgfältige Siedlungsrandgestaltung.

S 2.7.2 Gebiet Mittlere Wisen		KS	ZH
Festlegung	<p>Das Gebiet wird als kurz- bis langfristiges Entwicklungsgebiet für möglichst wertschöpfungsintensive Arbeitsnutzungen von hoher Dichte festgelegt.</p>	F	K – L
	<p>Bei ausgewiesem Bedarf wird das Gebiet der Arbeitszone mit hoher Dichte zugewiesen. Verwaltungsrechtliche Verträge mit der Grundeigentümerschaft halten Überbauungsfristen fest.</p>	F	K – L
	<p>Die Entwicklung erfolgt etappiert auf Grundlage eines Gesamtkonzepts und unter Festlegung einer Sondernutzungsplanpflicht. Dies dient der Sicherstellung folgender Punkte: qualitätsvolle Bebauung, effiziente Nutzung und Erschliessung (inkl. Anbindung öffentlicher, Fuss- und Veloverkehr), angemessene Grün-/Freiraumqualität sowie sorgfältige Einfügung in die Landschaft (Siedlungsrand).</p>	F	K – L

- Massnahmen
- Formelle Massnahmen (Erweiterung Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan, Einzonung, Sondernutzungsplanung)
 - Informelle Massnahmen (Grundeigentümergespräche, qualitätssichernde Verfahren)

S 2.8 Freihaltegebiete

Ausgangslage

Freihaltegebiete sind gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) Flächen, die aus Grünzonen der Ortsplanung, des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes sowie zur Ausübung bestimmter Sportarten nicht überbaut werden. Das PBG unterscheidet zwischen Freihaltegebieten inner- und ausserhalb des Baugebiets.

Im heutigen Zonenplan bestehen mit «Naturschutz» und «Freihaltung» bezeichnete Grünzonen. Grünzonen sind gemäss Zonenkatalog des PBGs nicht mehr vorgesehen und in eine passende Zone zu überführen. Bei Eignung werden die erwähnten Grünzonen in Freihaltegebiete bzw. -zonen überführt. Wo zweckmässig sollen zudem Redundanzen zwischen Zonenplan und Schutzverordnung (z. B. bei landwirtschaftlich genutzten Naturschutzgebieten) bzw. Gewässerschutzkarte reduziert werden.

Weiter sieht das PBG auch keine Zonenbezeichnung übriges Gemeindegebiet (üG) mehr vor. Das jetzige üG ist somit einer im PBG vorgesehenen, passenden Zone zuzuweisen, grundsätzlich der Landwirtschaftszone, andernfalls je nach Situation z. B. der Verkehrsfläche oder u.U. einer Freihaltezone.

- Zielsetzung
- Die aktuellen Freihaltegebiete (Grünzonen im Zonenplan) bleiben grundsätzlich erhalten und werden bei Eignung einer passenden Freihaltezone zugewiesen.
 - Unzweckmässige Redundanzen zwischen Zonenplan, Schutzverordnung und Gewässerschutzkarte sollen reduziert werden.
 - Das jetzige übrige Gemeindegebiet ist bei Eignung grundsätzlich der Landwirtschaftszone, andernfalls je nach Situation z. B. der Verkehrsfläche oder u.U. einer Freihaltezone zuzuweisen.

	S 2.8 Freihaltegebiete	KS	ZH
Festlegung	<p>Grünzonen werden bei Eignung einer passenden Freihaltezone zugewiesen.</p> <p>Unzweckmässige Redundanzen und Abhängigkeiten zwischen Zonenplan und weiteren Planungen (Schutzverordnung, Gewässerschutzkarte) sollen reduziert werden.</p> <p>Übriges Gemeindegebiet wird bei Eignung grundsätzlich der Landwirtschaftszone, andernfalls je nach Situation z. B. der Verkehrsfläche oder allenfalls einer Freihaltezone zugewiesen.</p>	F	K
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung Grünzonen, übriges Gemeindegebiet - Umzonung 	F	K
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 16 PBG 		

S 3 Siedlungsqualität

S 3.1 Ortsbild- und Kulturgüterschutz

Ausgangslage Gemäss Art. 114 Planungs- und Baugesetz (PBG) müssen die politischen Gemeinden Massnahmen treffen, um Schutzobjekte zu schonen bzw. bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse dauernd zu erhalten. Als Schutzobjekte im Bereich Siedlung nennt Art. 115 PBG z. B. Baudenkmäler (inkl. Ortsbilder, Baugruppen, Bauten, Anlagen), archäologische Denkmäler sowie markante Einzelbäume und Gehölze.

Die Gemeinde Berneck verfügt über eine im Wesentlichen im Jahr 2009 vom Kanton genehmigte Schutzverordnung (mit nachfolgenden Teilrevisionen). Im Bereich Siedlung bestehen für folgende Schutzkategorien besondere Vorschriften:

- Ortsbilder
- Kulturobjekte
- Archäologische Stellen

Gemäss Kreisschreiben des kantonalen Baudepartements vom 8. März 2017 besteht nach PBG kein Bedarf, eine rechtskräftige Schutzverordnung ans neue Recht anzupassen. Allenfalls resultiert eine Anpassungspflicht unmittelbar aus Art. 21 Abs. 2 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, falls sich die Verhältnisse seit dem Erlass erheblich verändert hätten.

Die aktuell rechtskräftigen Schutzbestimmungen sind grundsätzlich korrekt, entsprechen den übergeordneten gesetzlichen Anforderungen und sind ggf. punktuell anzupassen. Die Überprüfung und allfällige Anpassung der Schutzverordnung erfolgt im Nachgang an die Gesamtrevision der Ortsplanung (Richt- und Rahmennutzungsplan) bis in das Jahr 2032.

- Zielsetzung
- Die Schutzobjekte gemäss PBG werden geschont bzw. bei überwiegendem öffentlichem Interesse dauernd erhalten.
 - Die Ortsbildschutzgebiete werden qualitätsvoll weiterentwickelt, so dass ein belebter Ortskern erhalten bleibt und Innenentwicklungspotenziale genutzt werden.

	S 3.1 Ortsbild- und Kulturgüterschutz	KS	ZH
Festlegung	Die Gemeinde überprüft und überarbeitet die Schutzverordnung so weit erforderlich im Nachgang zur Revision der Rahmennutzungsplanung. Bisherige Schutzbestimmungen im Bereich Siedlung sind grundsätzlich korrekt und ggf. punktuell anzupassen.	F	M
Massnahmen	- Formelle Massnahmen (Anpassung Schutzverordnung)		
Grundlage	- Schutzverordnung der Gemeinde Berneck - Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG) - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) - Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)		
	S 3.2 Sondernutzungsplanung		
Ausgangslage	Gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c) PBG hat die Gemeinde bei einem besonderen öffentlichen Interesse die Möglichkeit, für bestimmte Gebiete eine Sondernutzungsplanpflicht festzulegen. Damit kann die Gemeinde z. B. eine besondere Bauweise, Gestaltung und Erschliessung von Bauten und Aussenräumen regeln. Nach Art. 25 PBG kann sie im Interesse einer Überbauung von hoher ortsbaulicher und architektonischer Qualität in Abweichung vom Rahmennutzungsplan eine höhere bauliche Nutzung zulassen. Eine Sondernutzungsplanpflicht bietet ein grosses Potenzial für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und eine qualitätsvolle Innenverdichtung. Mit diesem Instrument lässt sich eine qualitativ hochwertige Bebauung bei erhöhter baulicher Dichte und effizienter Erschliessung sicherstellen. Dies gilt insbesondere für a) Gebiete der Innenentwicklungsstrategie «Weiterentwickeln» und «Umstrukturieren» mit komplexen Strukturen sowie für b) Entwicklungsgebiete Wohnen und Arbeiten. Für diese Gebiete ist im Zonenplan eine Sondernutzungsplan-Pflicht mit Umschreibung des Zwecks festzulegen. Bereits bestehende Überbauungspläne sind in Bezug auf ihre Notwendigkeit und Aktualität zu überprüfen und allenfalls anzupassen bzw. aufzuheben.		
Zielsetzung	- Sondernutzungspläne sichern in wichtigen, herausforderungsreichen Innenentwicklungsgebieten sowie in den Entwicklungsgebieten Wohnen, Arbeiten und öffentliche Nutzungen eine qualitativ hochwertige Bebauung mit effizienter Bodennutzung bzw. erhöhter / hoher Dichte, qualitätsvollen Aussen-, Frei- und Grünräumen sowie effizienter Erschliessung.		
	S 3.2 Sondernutzungsplanung	KS	ZH
Festlegung	Für herausforderungsreiche Gebiete mit Innenentwicklungsstrategie «Weiterentwickeln» und «Umstrukturieren» sowie für die Entwicklungsgebiete Wohnen, Arbeiten und öffentliche Nutzungen wird im Zonenplan eine Sondernutzungsplanpflicht mit Zweckbeschrieb festgelegt.	F	K
	Die Verantwortung für die Ausarbeitung von Sondernutzungsplanungen liegt bei der Grundeigentümerschaft. Die Grundeigentümer-	F	D

schaft beantragt dazu bei der Gemeinde die Einleitung des Verfahrens für den Erlass eines Sondernutzungsplans.

Bestehende Sondernutzungspläne werden in Bezug auf ihre Notwendigkeit und Aktualität von der Gemeinde überprüft und bei Bedarf angepasst bzw. aufgehoben.

F K

Massnahmen

- Festlegung Sondernutzungsplanungs-Pflicht
- Überprüfung Sondernutzungspläne

Grundlage

- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)

L Frei- und Grünräume, Landschaft und Umwelt

L 1 Biodiversitätsstrategie und -konzept

Ausgangslage

Der Kanton St. Gallen fördert im Rahmen der kantonalen Biodiversitätsstrategie die Erarbeitung von kommunalen Biodiversitätskonzepten mit einem Unterstützungsbeitrag.

Die Gemeinde Berneck engagiert sich für die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum und hat schon einige Massnahmen umgesetzt. Im zweiten Halbjahr 2024 erarbeitete die Gemeinde Berneck eine Biodiversitätsstrategie inkl. Konzept mit folgenden Handlungsfeldern (Genehmigung durch den Gemeinderat am 5. Dezember 2024):

1. Politischer Prozess und Öffentlichkeitsarbeit
2. Verankerung in Leitbildern und Planungsinstrumenten
3. Bauprojekte Gemeinde / Neubau kommunaler Grünflächen
4. Aufwertung, Unterhalt und Pflege der kommunalen Grünflächen
5. Klima
6. Umgang mit Neobiota
7. Private Gärten

Das 2. Handlungsfeld hält als Ziel fest, das Thema Biodiversität in der Revision der Ortsplanung aufzunehmen. Es werden folgende Massnahmen/Ideen aufgeführt, die u. a. in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung (inkl. Schutzverordnung) zu prüfen bzw. umzusetzen sind:

- Prüfung einer Baureglements-Anpassung mit Integration der Biodiversitäts-Förderung
- Verbesserung der ökologischen Werte der wichtigsten ortsprägenden, grünen Landschaftskämmern
- Bachläufe sowie Grün- und Freiräume in der Planung gewichten
- Grünzüge innerhalb der Siedlung fördern
- Vielfältige und durchgrünte Wohnquartiere durch Anpflanzen von Wildhecken und Ansaat von Blumenwiesen fördern
- Ökologisch besonders wertvolle Strukturen wie alte Bäume, Trockenmauern schützen und langfristig erhalten

Zielsetzung

- Die Fachplanung Landschaft, Freiraum und Biodiversität wird in der Revision der Ortsplanung angemessen berücksichtigt.
- Die Zielsetzungen der Biodiversitätsstrategie inkl. Konzept werden im Rahmen der Revision der Ortsplanung sowie bei gemeindeeigenen Grundstücken und Bauvorhaben angemessen berücksichtigt bzw. umgesetzt.

L 1 Biodiversitätsstrategie und -konzept Berneck

KS ZH

Festlegung

Die Gemeinde setzt Biodiversitätsstrategie und -konzept u. a. mit raumplanerischen Mitteln sowie bei gemeindeeigenen Bauvorhaben und Grundstücken angemessen um.

F K – L

Massnahmen

- Anpassung/Erarbeitung kommunale Nutzungspläne (Baureglement, Zonenplan, Schutzverordnung, Sondernutzungsplan)

L 2 Öffentliche Frei- und Grünräume

Ausgangslage	<p>Das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Berneck ist nördlich, westlich wie südlich von einem landschaftlich und ökologisch wertvollen Wald- bzw. Rebengürtel umgeben. In der Talebene wird das Siedlungsgebiet von hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Grünräumen begrenzt. Auch innerhalb des Siedlungsgebiets verfügt Berneck über qualitativ hochwertige Grün- und Freiräume, teils entlang der Gewässer (v. a. Littenbach). Weiter bestehen im Dorfkern wichtige öffentliche Aufenthaltsräume (v. a. Umgebung Rathaus sowie katholische und evangelische Kirche).</p> <p>Solche öffentlichen Grün- und Freiräume schaffen Naherholungsmöglichkeiten und Lebensqualität, tragen bei zur klimaverträglichen Siedlungsgestaltung sowie zum Erhalt von Artenvielfalt und Biodiversität. Diese Qualitäten sind gemäss Strategie Siedlungsentwicklung nach innen bzw. gemäss Biodiversitätsstrategie zu erhalten und zu fördern.</p>
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Grün-, Frei- und Erholungsräume bleiben in ihren Qualitäten und in ihrer Zugänglichkeit erhalten bzw. werden gestärkt. - Vielfältige und vernetzte natürliche Lebensräume bleiben erhalten und tragen zum Erhalt von Artenvielfalt und Biodiversität sowie zur klimaverträglichen Siedlungsgestaltung bei. - Gestaltungs-, Nutzungs- und Aufenthaltsqualitäten der Plätze, Begegnungsorte und Strassenräume sind hoch und tragen positiv zur Identität von Berneck bei. - Frei- und Grünräume sowie Orte des öffentlichen Interesses sind untereinander mit Wegen verbunden und die umgebende Landschaft ist gut erreichbar.

	L 2 Öffentliche Grün- und Freiräume	KS	ZH
Festlegung	Die Gemeinde stellt u. a. mit raumplanerischen Massnahmen (Nutzungs- und Folgeplanung) sicher, dass Grün-, Frei- und Erholungsräume von hoher Qualität zu Gunsten von Erholung, Wohnqualität, Biodiversität, Klima und Ortsbild erhalten bzw. gestärkt werden.	F	D
	Die Gemeinde stellt sicher bzw. wirkt darauf hin, dass die Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität von öffentlichen Plätzen, Begegnungs-orten und in Strassenräumen erhalten bzw. erhöht wird.	F	D
	Bei Bedarf sind bei grossen Arealentwicklungen sowie bei Abgaben im Baurecht öffentliche Plätze, Freiräume und Durchwegungen als Mehrwert zu sichern.	F	D

Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung Nutzungsplanung (Freihaltebereiche, Sondernutzungsplanungen) - Qualitätssichernde Verfahren sowie Mitwirkung/Einbezug Bevölkerung
------------	--

L 3 Grünanteil in Wohn- und Wohngewerbegebieten

Ausgangslage	Berneck verfügt über mehrere attraktiv durchgrünte Wohngebiete. Durchgrünte private Flächen leisten einen wesentlichen Beitrag zum Ortsbild, zu Wohnqualität, Biodiversität, ökologischer Vernetzung und gegen die Hitze im Sommer.
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - In Wohn- und Mischgebieten besteht hochwertiges Grün zur Erholung, zu Gunsten der Biodiversität und gegen die Hitze im Sommer.

	L 3 Grünanteil in Wohn- und Wohngewerbegebieten	KS	ZH
Festlegung	<p>Die Einführung einer moderaten Grünflächenziffer wird für gewisse Gebiete oder für bestimmte Zonen (z. B. Wohn- und Wohngewerbegebiete) geprüft. Die Grünflächenziffer soll bei Bautätigkeiten einen angemessen hohen Grünanteil sichern, das Ausschöpfen der baulichen Möglichkeiten aber nicht einschränken.</p> <p>Im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Flächenabgaben im Baurecht werden erhöhte qualitative Ansprüche an öffentlichen Mehrwert und ökologischen Ausgleich gesichert.</p>	Z	K
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Anpassung Rahmennutzungsplanung (Grünflächenziffer) - Sondernutzungsplanungen, Entwicklungen im Baurecht (erhöhte Anforderungen) - Sensibilisierung und Beratung im Baubewilligungsverfahren 	F	D
	L 4 Natur- und Landschaftsschutz		
Ausgangslage	<p>Gemäss Art. 114 Planungs- und Baugesetz (PBG) müssen die politischen Gemeinden Massnahmen treffen, um Schutzobjekte zu schonen bzw. bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse dauernd zu erhalten. Als Schutzobjekte im Bereich Natur und Landschaft nennt Art. 115 PBG z. B. Gewässer und ihre Ufer, schöne/wertvolle Landschaften, Naturdenkmäler, Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen oder markante Einzelbäume und Gehölze.</p> <p>Die Gemeinde Berneck verfügt über eine im Wesentlichen im Jahr 2009 vom Kanton genehmigte Schutzverordnung (mit nachfolgenden Teilrevisionen). Im Bereich Natur- und Landschaftsschutz bestehen für folgende Schutzkategorien besondere Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete - Geotopschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Lebensräume Gewässer - Einzelbäume / Hecken, Feld- und Ufergehölze <p>Gemäss Kreisschreiben des kantonalen Baudepartements vom 8. März 2017 besteht nach PBG zwar kein zwingender Bedarf, eine rechtskräftige Schutzverordnung an das neue Recht anzupassen. Allenfalls resultiert eine Anpassungspflicht unmittelbar aus Art. 21 Abs. 2 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, falls sich die Verhältnisse seit dem Erlass erheblich verändert hätten.</p> <p>Die aktuell rechtskräftigen Schutzbestimmungen sind grundsätzlich korrekt, entsprechen den übergeordneten gesetzlichen Anforderungen und sind ggf. punktuell anzupassen. Die Überprüfung und allfällige Anpassung der Schutzverordnung erfolgt im Nachgang an die Gesamtrevision der Ortsplanung (Richt- sowie Rahmennutzungsplan) bis in das Jahr 2032.</p>		
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzobjekte gemäss PBG werden geschont bzw. bei überwiegendem öffentlichem Interesse dauernd erhalten. 		

	L 4 Natur- und Landschaftsschutz	KS	ZH
Festlegung	Die Gemeinde überprüft und überarbeitet die Schutzverordnung so weit erforderlich im Nachgang zur Revision der Rahmennutzungsplanung. Bisherige Schutzbestimmungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz sind grundsätzlich korrekt und ggf. punktuell anzupassen.	F	M

Massnahmen

- Formelle Massnahmen (Anpassung Schutzverordnung)

Grundlage

- Schutzverordnung der Gemeinde Berneck
- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)

L 5 Landwirtschaft

L 5.1 Landwirtschaftsgebiet

Ausgangslage

Landwirtschaftsgebiet dient gemäss eidgenössischem Raumplanungsgesetz der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis, der Erhaltung von Landschaft und Erholungsraum sowie dem ökologischen Ausgleich. Das Landwirtschaftsgebiet umfasst alle Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen bzw. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Landwirtschaftsgebiet soll möglichst zusammenhängend erhalten werden.

Das PBG sieht keine Zonenbezeichnung übriges Gemeindegebiet mehr vor. Das jetzige üG ist somit einer im PBG vorgesehenen, passenden Zone zuzuweisen.

Zielsetzung

- Das Landwirtschaftsgebiet steht im Grundsatz der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung und bleibt erhalten.
- Landwirtschaftsgebiet wird nur für Entwicklungsgebiete beansprucht, wenn der Bedarf ausgewiesen ist, die bauliche Entwicklung einem kommunal wichtigen Ziel entspricht und eine optimale Nutzung der Fläche sichergestellt wird.
- Das jetzige übrige Gemeindegebiet ist bei Eignung grundsätzlich der Landwirtschaftszone, andernfalls je nach Situation z. B. der Verkehrsfläche oder u.U. einer Freihalte- oder Schutzzone zuzuweisen.

	L 5.1 Landwirtschaftsgebiet	KS	ZH
Festlegung	Das heutige Landwirtschaftsgebiet wird im Grundsatz für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.	F	D
	Die Beanspruchung von Landwirtschaftsgebiet (z. B. für Entwicklungsgebiete) erfordert eine qualifizierte Interessenabwägung. Nachzuweisen ist u. a. der ausgewiesene Bedarf, die Erforderlichkeit zur Erreichung eines kommunal wichtigen Ziels und die optimale Flächennutzung.	F	D
	Übriges Gemeindegebiet wird bei Eignung grundsätzlich der Landwirtschaftszone, andernfalls je nach Situation z. B. der Verkehrsfläche oder allenfalls einer Freihalte- oder Schutzzone zugewiesen.	F	K

- Massnahmen
- Interessenabwägung im Rahmen Nutzungsplanrevision
 - Überprüfung übriges Gemeindegebiet
 - Umzonung
- Grundlage
- Art. 16 und 21 PBG

L 5.2 Fruchfolgeflächen

- Ausgangslage
- Fruchfolgeflächen (FFF) sind die fruchtbarsten Landwirtschaftsböden der Schweiz und werden aufgrund der Geländeform, des Klimas und der Bodenbeschaffenheit bestimmt. FFF sind möglichst zu erhalten, um in Krisenzeiten die Versorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern. FFF lassen sich nur sehr beschränkt zu Gunsten einer baulichen Entwicklung aufheben.
- In der Gemeinde Berneck sind grosse Flächen in der Talebene (ausserhalb des Siedlungsgebiets) als FFF bezeichnet. Die im Richtplan-Kapitel Siedlung bezeichneten Entwicklungsgebiete Wohnen, Arbeiten und öffentliche Nutzungen liegen im Bereich von FFF.
- Gemäss Bundes- und kantonalen Vorgaben ist für eine Einzonung eine qualifizierte Interessensabwägung notwendig. Dabei ist u. a. nachzuweisen, dass sich ein kantonal wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreichen lässt. Zudem ist eine optimale Flächennutzung sicherzustellen und aufzuzeigen. Voraussichtlich wird die beanspruchte FFF durch eine neu zugewiesene FFF zu kompensieren sein.
- Zielsetzung
- Die FFF stehen im Grundsatz langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung und bleiben erhalten.
 - FFF werden nur für Entwicklungsgebiete beansprucht, deren bauliche Entwicklung einem communal wie kantonal wichtigen Ziel entspricht und bei denen eine optimale Nutzung der Fläche sichergestellt wird.
 - Beanspruchte FFF werden bei Bedarf durch die Neuzuweisung von FFF kompensiert.

	L 5.2 Fruchfolgeflächen	KS	ZH
Festlegung	Die Beanspruchung von FFF für Entwicklungsgebiete erfordert eine qualifizierte Interessensabwägung. Nachzuweisen ist u. a. die Erforderlichkeit der FFF zur Erreichung eines communal wie kantonal wichtigen Ziels und die optimale Flächennutzung.	F	D
	Die beanspruchte FFF wird aufgrund kantonalrechtlicher Vorgabe durch Kompensationsmassnahmen ausgeglichen.	F	D

- Massnahmen
- Interessensabwägung im Rahmen Nutzungsplanungsrevision
 - Gutachten zu möglichen Kompensationsflächen

L 6 Gewässer

L 6.1 Gewässerraum

Ausgangslage

Das 2009 revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG) verlangte u. a. die Ausscheidung von Gewässerräumen bis Ende 2018. Der Gewässerraum (GWR) entspricht dem minimalen Raumbedarf von Gewässern, um die natürlichen Funktionen des Gewässers, den Hochwasserschutz (inkl. gesicherter Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt) und die Gewässernutzung zu gewährleisten.

Die Gemeinden im Kanton St. Gallen sind gemäss Art. 90 PBG dazu verpflichtet, den GWR grundeigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung festzulegen. In Berneck wird die GWR-Ausscheidung parallel zur Ortsplanungsrevision angegangen. Die Arbeiten sind terminlich mit den laufenden bzw. geplanten Hochwasserschutzprojekten (Littenbach-Äächeli, Lochbach mit Stollen zu Littenbach) zu koordinieren.

Zielsetzung

- Die GWR in der Gemeinde Berneck sind über zweckmässige Abschnitte mit Sondernutzungsplanungen festgelegt.
- Die GWR-Ausscheidung erfolgt parallel zur Ortsplanungsrevision bzw. wird mit dem Terminplan der laufenden bzw. geplanten Hochwasserschutzprojekte koordiniert.

L 6.1 Gewässerraum**KS** **ZH****Festlegung**

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Festlegung der Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebiets mit der Revision von Zonenplan und Baureglement erfolgt. Dabei sind die Arbeiten terminlich mit den laufenden bzw. geplanten Hochwasserschutzprojekten zu koordinieren.

F K

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Festlegung der restlichen Gewässerräume bis 2027 und damit innert gesetzter kantonaler Frist erfolgt.

F K

Massnahmen

- Wasserbauliche Grundlagenstudien
- Sondernutzungsplanungen

Grundlage

- Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG)
- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)

L 6.2 Gewässeraufwertungen

Ausgangslage

Die Gewässer der Schweiz sind über weite Strecken korrigiert, verbaut, überdeckt oder eingedolt. Gemäss dem 2009 revidierten Gewässerschutzgesetz (GSchG) sind die Kantone verpflichtet, Revitalisierungen strategisch zu planen und umzusetzen. Von solchen Gewässeraufwertungen profitieren Biodiversität, Naherholung und Hochwasserschutz – und schlussendlich die Attraktivität einer Gemeinde.

Während die Aufwertung von grösseren Fliessgewässern und Auenbereichen in der kantonalen Verantwortung liegt, sind die Gemeinden im Falle der Aufwertung von Kleingewässern zuständig. Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons hat in der Gemeinde Berneck bei verschiedenen Fliessgewässern (Kübach, Littenbach, Buechholzbach, Hinterburgbach) Aufwertungspotenzial festgestellt.

Im Bereich von Siedlungsgebiet können Gewässeraufwertungen (inkl. Offenlegung / naturnaher Gestaltung von Bächen) auch zu attraktiven Grün-, Frei- und Erholungsräumen und damit zu einem Attraktivitätsgewinn der angrenzenden Gebiete beitragen. Indem sie Anreize für Investitionen schaffen, können Revitalisierungen insbesondere auch Prozesse der Innenentwicklung unterstützen.

- Zielsetzung**
- Gewässeraufwertungen tragen bei zu einer verbesserten Biodiversität, zu qualitätsvollen Naherholungsmöglichkeiten, zur Klimaanpassung und zu attraktiveren Siedlungsgebieten.
 - Nach Möglichkeit werden eingedolte Bäche offengelegt und naturnah gestaltet.
 - Bei Gewässeraufwertungen am Siedlungsrand werden ortsbauliche Überlegungen mitberücksichtigt.

	L 6.2 Gewässeraufwertungen	KS	ZH
Festlegung	Die Gemeinde prüft die Machbarkeit von Gewässeraufwertungen zu Gunsten von Biodiversität, Naherholung, Klimaanpassung und Siedlungsqualität. Dabei werden Projektfinanzierungsmöglichkeiten durch Kanton und Bund geprüft.	F	K
	Gewässeraufwertungen im Bereich von Siedlungsgebiet berücksichtigen ortsbauliche Überlegungen und begünstigen die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen.	F	D

- Massnahmen**
- Machbarkeitsstudien
 - Aufwertungsprojekte
- Grundlage**
- Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG)
 - Strategische Revitalisierungsplanung des Kantons

L 7 Naturgefahren

L 7.1 Umsetzung Massnahmenkonzept Naturgefahren

Ausgangslage

Die Gefahrenkarte des Kantons zeigt die Gefährdungen aufgrund der Naturgefahren Hochwasser / Murgang, Rutschungen, Sturz und Lawinen. In der Gemeinde Berneck zeigt die Gefahrenkarte umfangreiche Gebiete mit geringer (gelb) sowie mittlerer Gefahrenstufe (blau) sowie wenige Gebiete mit hoher Gefahrenstufe (rot). Die Gefahren betreffen v. a. Überschwemmungen infolge Hochwasser bzw. in wesentlich geringerem Umfang Rutschung und Sturz.

Die St. Galler Gemeinden waren verpflichtet, dem Kanton bis Ende 2014 ein Massnahmenkonzept Naturgefahren einzureichen. Ein solches Massnahmenkonzept soll aufzeigen, mit welchen Massnahmen die Gefährdungen reduziert oder eliminiert werden können. Dabei sind sowohl raumplanerische Massnahmen (Auszonungen, Freihaltezonen etc.) als auch technische Massnahmen (Gewässerausbau, Schutzbäume etc.) in Betracht zu ziehen.

Die Gemeinde Berneck erarbeitete im Jahr 2012 ein Massnahmenkonzept Naturgefahren. Im Bereich der raumplanerischen Massnahmen ist v. a. das Hochwasserschutzkonzept bzw. -projekt Littenbach-Äächeli relevant (vgl. auch folgendes Kapitel). Das Massnahmenkonzept hält fest, dass der geplante Retentionsraum mit den

vorgesehenen Bauzonenerweiterungen vereinbar ist. Diese Vereinbarkeit besteht auch bei den Siedlungsgebietserweiterungen, die im Rahmen des vorliegenden kommunalen Richtplans vorgesehen sind.

Die kantonale Gefahrenkarte deckt Gefährdungen durch Oberflächenabfluss nicht ab und wird ergänzt durch die entsprechende Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des Bundes (keine Rechtsverbindlichkeit, hinweisender Charakter). Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder einer Mulde hin abfließt und sich dort sammelt. Der Oberflächenabfluss grenzt sich von den Überflutungen ab, die durch ausufernde Bäche, Flüsse und Seen entstehen. Zwischen 30 % und 50 % der Hochwasserschäden gehen nicht auf ausufernde Fließgewässer und Seen, sondern auf oberflächlich abfließendes Regenwasser zurück.

Zielsetzung

- Mit geeigneten Massnahmen schützt die Gemeinde gefährdete Personen und Objekte vor den festgestellten Naturgefahren bzw. vor Gefährdungen durch Oberflächenabfluss.

	L 7.1 Naturgefahren, Gefährdung durch Oberflächenabfluss	KS	ZH
Festlegung	Die Naturgefahren wie auch die Gefährdung durch Oberflächenabfluss werden bei der Festlegung von Entwicklungs- wie auch Innenentwicklungsgebieten berücksichtigt.	F	K

Massnahmen

- Festlegung in Nutzungsplanung
- Einzelmassnahmen / Wasserbauprojekte

L 7.2 Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli**Ausgangslage**

Der Gemeinderat Berneck hat in seinen Legislaturzielen 2021 – 2024 den Hochwasserschutz als wichtiges Ziel festgehalten: Die Hochwasserschutzprojekte sollen prioritär umgesetzt werden, um den Siedlungs- und Nutzungsraum bestmöglich zu schützen.

Von zentraler Bedeutung ist dabei das Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli, mit dem zukünftige Hochwasserschäden im Siedlungsgebiet vermieden und das Risiko für die landwirtschaftlich genutzten Überlaufflächen stark reduziert werden.

Das Projekt wird von den Gemeinden Berneck und Au gemeinsam getragen und vom Bund und Kanton zu zwei Dritteln finanziert. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf rund 33 Mio. Franken.

Das Hochwasserschutzprojekt durchlief im Jahr 2020 das öffentliche Mitwirkungsverfahren und wurde dem Kanton bzw. dem Bund Ende 2020 zur Vorprüfung eingereicht. Die Stellungnahme von Bund und Kanton zum Hochwasserschutzprojekt ging anfangs 2023 ein. Die Projektgruppe hat sich mit den nötigen Anpassungen sowie mit den Rückmeldungen aus der öffentlichen Mitwirkung intensiv auseinandergesetzt. Vorgesehen ist, die Projektunterlagen dem Kanton und dem Bund im Verlaufe des Jahres 2025 zur Vernehmlassung einzureichen. Die öffentliche Auflage ist für 2026 vorgesehen.

Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none">Das Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli wird umgesetzt, um die Hochwasserschäden im Siedlungsgebiet zu vermeiden und die Risiken für die landwirtschaftlich genutzte Überlaufläche zu reduzieren.	KS	ZH
Festlegung	Die Gemeinde Berneck stellt zusammen mit der Gemeinde Au sicher, dass das Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli möglichst rasch umgesetzt wird.	F	M
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">Einzelmassnahmen / Wasserbauprojekte		

V Verkehr

V 1 Generelle Zielsetzungen

Ausgangslage

Die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen hält (auf Basis des Gesellschaftsleitbilds) als Zielsetzung fest, den Verkehr siedlungsfreundlich zu gestalten:

- Siedlungs- und Verkehrsentwicklung werden aufeinander abgestimmt. Das Verkehrsangebot wird auf eine kompakte Siedlungsentwicklung ausgerichtet.
- Die Aufenthaltsqualität im Strassenraum wird weiter erhöht (Dorfzentrum, Hauptverkehrsachsen). Die Bedürfnisse von Fussgänger*innen und Velofahrer*innen werden verstärkt berücksichtigt.
- Das Dorf wird besser an den öffentlichen Verkehr (ÖV) angebunden und erhält optimierte, attraktive ÖV-Verbindungen.
- Das Siedlungsgebiet, wichtige Einrichtungen und Orte wie auch die Nachbargemeinden sind für Fussgänger*innen und Velofahrer*innen sicher, direkt und hindernisfrei zu erreichen.

Das Agglomerationsprogramm Rheintal 5. Generation (AP5, Stand öffentliche Mitwirkung) unterstützt und ergänzt diese Zielsetzungen. Das AP5 sieht in der Teilstrategie Verkehr vor, das Gesamtverkehrssystem zu verbessern und das Mobilitätsverhalten hin zu einem grösseren Anteil des öffentlichen sowie des Fuss- und Veloverkehrs zu lenken. Das Zukunftsbild zeigt den zukünftig angestrebten Zustand (ca. 2040) und macht zum Verkehr folgende Kernaussagen:

- Der öffentliche Verkehr (ÖV) ist ein Rückgrat einer abgestimmten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.
- Das Velo ist für Kurz- und Mittelstrecken neben dem Fussverkehr und dem ÖV das dominierende Verkehrsmittel.
- Für den Fuss- und Veloverkehr stehen attraktive, sichere und dichte Netze sowie genügend Veloabstellplätze zur Verfügung.
- Es bestehen zeitgemäss, zweckmässige und abgestimmte Regelungen zu Parkplatzerstellungspflicht und -bewirtschaftung.

Die Ausrichtung des AP5 deckt sich mit den strategischen Zielen des Vereins St. Galler Rheintal im Bereich Verkehr:

- ÖV: Dichteres ÖV-Netz und abgestimmter Taktfahrplan innerhalb der Region sowie nach Vorarlberg und St. Gallen bis 2025.
- Velo- und Fussverkehr: Sicheres und attraktives Netz an Velo- und Fusswegen für Arbeit, Freizeit und Einkauf bis 2028.

Zielsetzung

- Der Anteil des öffentlichen Verkehrs (ÖV) sowie des Fuss- und Veloverkehrs wird erhöht, insbesondere zur Abdeckung von Neuverkehr.
- Aufenthaltsqualität und Sicherheit im Strassenraum werden erhöht und die Bedürfnisse von Fuss- und Veloverkehr besser berücksichtigt.
- Das Siedlungsgebiet, wichtige Einrichtungen und Orte sollen mit ÖV, Velo bzw. zu Fuss besser erschlossen und vernetzt werden.
- Das Parkplatzangebot wird insbesondere im Dorfzentrum optimiert und die Parkplatzbewirtschaftung eingeführt.
- Die verkehrsbedingten Umweltbelastungen werden minimiert.

	V 1 Generelle Zielsetzungen	KS	ZH
Festlegung	<p>Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass sich der Anteil vom Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr am gesamten Verkehrsaufkommen erhöht.</p> <p>Die Gemeinde ergreift die nötigen Massnahmen zur Umsetzung von kommunalen Mobilitätszielen (Leitbild, Innenentwicklungsstrategie) und der regionalen bzw. Agglomerationsziele (u. a. mit Ortsplanung, vertiefenden Abklärungen, projektbezogenen Vorhaben).</p>	F	D
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Vgl. folgende Massnahmen in den Bereichen ÖV, Fuss- und Veloverkehr sowie motorisiertem Individualverkehr (MIV). 		
	V 2 Öffentlicher Verkehr		
	V 2.1 Optimierung ÖV-Angebot		
Ausgangslage	<p>Berneck ist per Bus in erster Linie an den ÖV-Knoten Heerbrugg angebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linie 302 Heerbrugg – Berneck: Der Bus verkehrt tagsüber im Halbstundentakt und abends im Stundentakt. Mit dem Buskonzept Rheintal 2025 wurde ein Rundkurs via Gemperen- und Auerstrasse eingeführt und es wurden weitere Gebiete neu an den ÖV angebunden. - Linie 226 Heerbrugg – Heiden: Diese Linie bedient den südlichen Gemeindeteil bzw. den Dorfkern zusätzlich einmal stündlich. <p>Einige Gebiete liegen näher bei Au und sind via dortige ÖV-Haltestellen erschlossen. Insgesamt sind wesentliche Teile des Siedlungsgebiets gut mit dem ÖV erschlossen.</p>		
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Das optimierte ÖV-Angebot wird erhalten und gezielt weiter gestärkt. 		
	V 2.1 Optimierung ÖV-Angebot		
Festlegung	<p>Die Gemeinde setzt sich für Erhalt und Optimierung des ÖV-Angebots ein.</p>		
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Gespräche mit relevanten Akteuren (u. a. Buslinienbetreiber, Region, Gemeinden) 		
	V 3 Fuss- und Veloverkehr		
	V 3.1 Optimierung und Ergänzung Fuss- und Velowegnetz		
Ausgangslage	<p>Aufgrund von Kleinräumigkeit und Topografie hat Berneck ein bedeutendes Fuss- und Veloverkehrspotenzial. Es besteht bereits ein umfangreiches Fuss- und Velowegnetz, das allerdings Lücken und Schwachstellen aufweist. Um den Langsamverkehr zu fördern, ist folgendes notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Direkte, zusammenhängende, sichere und hindernisfreie Wegnetze - Erschliessung von Siedlungsgebiet, wichtigen Wohngebieten, Infrastrukturen (Schulen, öffentliche Verwaltung, ÖV-Haltestellen, Kirchen, Einkaufs- und Dienstleistungsangebot) und Erholungsgebieten/Freiräumen (z. B. Sportanlage Tägeren) - Sicherstellung von genügend gedeckten Veloabstellplätzen 		

- Aufwertung bzw. Bereitstellung von Begegnungs-/Erholungsplätzen entlang von Fuss- / Velowegen

Das Agglomerationsprogramm Rheintal 5. Generation (AP5, Stand öffentliche Mitwirkung) sieht in der Teilstrategie Verkehr u. a. folgende Stossrichtungen vor:

- Verlagerung auf den Veloverkehr: Mit einem lückenlosen regionalen Netz für den Alltags- und Freizeitverkehr sowie attraktiven Infrastrukturen und Angeboten werden die Potenziale im Veloverkehr besser ausgeschöpft. Attraktive Veloabstellplätze werden konsequent ausgebaut.
- Verkehrsinfrastruktur Fussverkehr aufwerten: Die Verkehrsinfrastruktur wird so ausgerichtet, dass diese für den Fussverkehr ein attraktives und sicheres Angebot umfasst und namentlich in den Ortszentren den Fussverkehr bevorzugt. Kurze Wege und möglichst direkte Verbindungen kennzeichnen das Fusswegnetz.

Zur Behebung der festgestellten Schwachstellen sieht das AP5 folgendes vor:

- Schaffung eines separaten, parallel geführten Velowegs entlang Klosterenstrasse
- Verbreiterung Kübachweg, Neubau Brücke und Umgestaltung Kreuzungssituation Littenbachstrasse sowie Verbesserung Radweginfrastruktur Bachstrasse

Zielsetzung

- Die Siedlungsgebiete, wichtige Einrichtungen (wie Schulen, öffentliche Verwaltung, ÖV-Haltestellen, Kirchen, Einkaufs- und Dienstleistungsangebote), Erholungsgebiete, Freiräume wie auch die Nachbargemeinden sind für Fussgänger*innen und Velofahrer*innen sicher, direkt und hindernisfrei zu erreichen.
- Die im Agglomerationsprogramm festgestellten Defizite werden behoben und bestehende Netzlücken geschlossen.
- Bei wichtigen öffentlichen und publikumsintensiven Einrichtungen entstehen bei Bedarf zusätzliche attraktive Veloabstellplätze.
- Begegnungs-/Erholungsplätze werden aufgewertet bzw. neu erstellt.

	V 3.1 Optimierung und Ergänzung Fuss- und Velowegnetz	KS	ZH
Festlegung	Die Gemeinde fördert den Langsamverkehr mit attraktiven und sicheren Wegverbindungen v. a. im Siedlungsgebiet. Sie behebt Defizite, schliesst Netzlücken und prüft entsprechende Eingaben im Rahmen des Agglomerationsprogrammes.	F	D
	Bei Innenentwicklungs- und Erweiterungsgebieten ist bei Eignung eine attraktive Durchwegung für Fuss-/Veloverkehr sicherzustellen.	F	D
	Bei wichtigen öffentlichen und publikumsintensiven Einrichtungen stehen ausreichend attraktive Veloabstellplätze zur Verfügung, insbesondere im Dorfkern.	F	K, M
	Die Gemeinde sichert ggf. mit weiteren Akteuren die Aufwertung bzw. Bereitstellung von attraktiven Begegnungs-/Erholungsplätzen.	F	K, M

Massnahmen

- Strassenbau- und Infrastrukturprojekte
- Signalisationsmassnahmen
- Machbarkeitsstudien

Grundlage

- Agglomerationsprogramm Rheintal 5. Generation (AP5)

V 4 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

V 4.1 Verkehrsberuhigung mit Tempobeschränkung

Ausgangslage

Innerorts gilt ohne spezielle Signalisation Tempo 50, was auf Erschliessungs- und auf Sammelstrassen oft unangemessen ist. Ein angepasstes Geschwindigkeitsniveau erhöht die Verkehrssicherheit, mindert die Lärmimmissionen und verbessert Aufenthalts-, Wohn- und Lebensqualität von Anwohnenden. Eine Tempobeschränkung lässt sich z. B. mit Signalisationsmassnahmen (Tempo 30, Begegnungszone) erreichen.

Die Innenentwicklungsstrategie hält als Ziel u. a. fest, die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs stärker zu berücksichtigen und sichere, direkte und hindernisfreie Wegverbindungen anzustreben. Eine Verkehrsberuhigung trägt zu diesem Ziel bei.

Diese Zielsetzung deckt sich zudem mit dem Agglomerationsprogramm Rheintal 5. Generation (AP5, Stand öffentliche Mitwirkung). Dort sieht die Teilstrategie Verkehr als Stossrichtung u. a. vor, das Strassennetz wesensgerecht zu verbessern. Konkret werden damit folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Gestaltung Ortsdurchfahrten als Teil des öffentlichen Raums (Verbesserung der Verkehrssicherheit, Berücksichtigung Fuss- und Veloverkehr, Reduktion der Trennwirkung und Verringerung der Immissionsbelastungen)
- Verkehrsberuhigung beim Strassennetz für die Quartiererschliessung (vorzugsweise Tempo 30 in Wohngebieten, Tempo 20 in Begegnungszonen)

Eingaben im Rahmen des Agglomerationsprogrammes bleiben zu prüfen (z. B. im Bereich der Einzelmassnahmen Strassenraumgestaltung oder Fuss- und Veloverkehr).

Die Einführung von Tempo 30 ist im Kanton St. Gallen an hohe Anforderungen geknüpft und mit hohen Kosten (z. B. für bauliche Massnahmen) verbunden. Unter Voraussetzung, dass die kantonalen Anforderungen an Tempo 30 reduziert werden, prüft die Gemeinde verkehrsberuhigende Massnahmen bei dafür geeigneten Ortsdurchfahrten und Quartierstrassen.

Hinweis (Stand Januar 2025): Gemäss Beschluss des Kantonsrats St. Gallen (Septembersession 2023) ist Tempo 30 auf Kantonstrassen sowie Gemeindestrassen 1. Klasse aus Lärmschutzgründen nicht mehr möglich. Damit kann Tempo 30 auf solchen Strassen zurzeit nur aus Sicherheitsgründen eingeführt werden. Zudem sind gemäss nationalen gesetzlichen Vorgaben auf verkehrsorientierten Strassen (in der Regel Kantons- und Gemeindestrassen 1. Klasse) Begegnungszonen nicht möglich.

Zielsetzung

- Der motorisierte Verkehr wird in Wohn- und Kerngebieten mit angepasster und nach Möglichkeit reduzierter Geschwindigkeit geführt.
- In dafür geeigneten Wohnquartieren werden Tempo 30-Zonen geprüft. Voraussetzung ist, dass die kantonalen Anforderungen an Tempo 30 reduziert werden.

	V 4.1 Verkehrsberuhigung mit Tempobeschränkung	KS	ZH
Festlegung	Die Gemeinde prüft bei geeigneten Ortsdurchfahrten und Quartierstrassen verkehrsberuhigende Massnahmen, um Aufenthalts-, Wohn- und Lebensqualität zu verbessern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.	F	K, M

Gemeindeweit werden vorrangig in geeigneten Kern-, Wohn- sowie Wohngewerbegebieten Tempo 30-Gebiete geprüft. Voraussetzung dafür ist, dass die kantonalen Anforderungen an Tempo 30 reduziert werden. V K, M

- Massnahmen
- Verkehrstechnische Gutachten
 - Strassenpolizeiliche Massnahmen

V 4.2 Parkplatz-Bewirtschaftungskonzept / Parkierungsreglement

Ausgangslage

Das Gesellschaftsleitbild der Gemeinde Berneck hält u. a. fest, dass die Gemeinde die Schaffung von Parkierungsmöglichkeiten im Dorfzentrum unterstützt (zu Gunsten von Wohnqualität und optimalen Standortbedingungen für Detailhandel / Gastronomie). Weiter beabsichtigt die Gemeinde Berneck eine Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze. Als Grundlage für entsprechende Massnahmen werden ein Parkplatz-Bewirtschaftungskonzept und dann ein Parkierungsreglement erarbeitet.

Das Agglomerationsprogramm Rheintal 5. Generation (AP5, Stand öffentliche Mitwirkung) sieht in der Teilstrategie Verkehr als Stossrichtung u. a. vor, wirksame Vorgaben in der Parkierung zu machen. Im Fokus stehen in einem ersten Schritt Naherholungsgebiete, Freizeitnutzungen und Ortszentren. Dabei fokussiert sich eine Studie vor allem auf das Parkieren bei Freizeitangeboten im Naturraum.

- Zielsetzung
- Als Grundlage für die Angebotsplanung und Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen wird ein Parkplatz-Bewirtschaftungskonzept erarbeitet.
 - Für die öffentlichen Parkplätze wird eine nach Lage abgestufte und koordinierte flächendeckende Bewirtschaftung angestrebt und umgesetzt.

	V 4.2 Parkplatz-Bewirtschaftungskonzept / Reglement	KS	ZH
Festlegung	Die Gemeinde erarbeitet ein Parkplatz-Bewirtschaftungskonzept für öffentliche Parkplätze (Angebotsplanung, Bewirtschaftung) und ein entsprechendes Parkierungsreglement.	F	M
	Bei Gebieten mit hohem Innenentwicklungspotenzial (Umstrukturierungs- und Weiterentwicklungsgebiete) sowie bei Erweiterungsgebieten wird nach Möglichkeit eine hauptsächlich unterirdische Parkierung eingefordert.	F	D
	Im kommunalen Baureglement werden die Vorgaben für die erforderliche Anzahl an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge überprüft.	Z	K

- Massnahmen
- Erarbeitung Parkplatz-Bewirtschaftungskonzept / Parkierungsreglement
 - Verkehrspolizeiliche Massnahmen (Signalisation)

V 5 Strassenraumgestaltung

Ausgangslage

Die Hauptverkehrsachsen zwischen Berneck und Au bzw. Heerbrugg sind verkehrsorientiert gestaltet. Der entsprechend starke motorisierte Verkehr belastet Dorfkern und weitere angrenzende Gebiete. Die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen hält entsprechend als Ziel fest, die Aufenthaltsqualität im Strassenraum

(Dorfzentrum, Hauptverkehrsachsen) weiter zu erhöhen und die Bedürfnisse von Fuss- und Veloverkehr verstärkt zu berücksichtigen.

Diese Zielsetzung wird auch im Agglomerationsprogramm Rheintal 5. Generation (AP5, Stand öffentliche Mitwirkung) aufgenommen. Dort sieht die Teilstrategie Verkehr u. a. vor, Ortsdurchfahrten als Teil des öffentlichen Raums und sicher zu gestalten, die Trennwirkung der Strassen zu reduzieren und die Immissionsbelastungen zu verringern.

Zielsetzung

- Die Hauptverkehrsachsen werden aufgewertet zu attraktiven öffentlichen Strassenräumen mit Aufenthaltsqualität.
- Dabei werden Verkehrsbetrieb und Interessen der einzelnen Verkehrsteilnehmer (inkl. Velo- und Fussverkehr), der Bevölkerung sowie der Umwelt berücksichtigt.
- Die Querungsmöglichkeiten für den Fuss- und Veloverkehr werden verbessert.

	V 5 Straßenraumgestaltung	KS	ZH
Festlegung	Die Hauptverkehrsachsen werden zu attraktiven Strassenräumen mit hoher Aufenthaltsqualität weiterentwickelt. Die Bedürfnisse von Fuss- und Veloverkehr werden verstärkt berücksichtigt (inkl. geeignete Querungsmöglichkeiten).	F	D
	Die Gemeinde setzt sich beim Kanton für eine entsprechende Umsetzung in Betriebs- und Gestaltungskonzepten (BGK) ein.	F	K, M

Massnahmen

- Mitarbeit bei Betriebs- und Gestaltungskonzepten (Kantonsstrassen)

I Infrastruktur und übrige Nutzungen

I 1 Soziale und technische Infrastrukturen

Ausgangslage

Die Gemeinde Berneck verfügt grundsätzlich über eine gute Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen im Bereich Bildung, Gesundheitswesen (Zentrum im Städtli, Spitex), Erholung und Sport sowie Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser).

Für die angestrebte Entwicklung ist sicherzustellen, dass die notwendigen sozialen und technischen Infrastrukturen auch künftig bereitstehen. Dabei bestehen Herausforderungen z. B. in Bezug auf den laufenden demographischen Wandel oder den kommunalen Finanzhaushalt.

Zielsetzung

- Die gute Versorgung an sozialen und technischen Infrastruktureinrichtungen ist langfristig zu sichern und auf die angestrebte künftige Entwicklung auszurichten.
- Die Gemeinde ergreift frühzeitig Massnahmen als Antwort auf bevorstehende Herausforderungen und berücksichtigt bestehende Gemeindeentwicklungspotenziale.
- Die Gemeinde erarbeitet als Grundlage eine Schulraumplanung, aktualisiert diese bei Bedarf und berücksichtigt sie u. a. im Rahmen der Ortsplanung.
- Bei Investitionsentscheiden ist den Auswirkungen auf den kommunalen Finanzhaushalt Rechnung zu tragen.

I 1 Soziale und technische Infrastrukturen**KS****ZH****Festlegung**

Die Gemeinde setzt sich dafür ein, die gute Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Erholung, Sport sowie Ver- und Entsorgung zu erhalten.

F

D

Massnahmen

- Projektbezogene (Infrastruktur-)Massnahmen

I 2 Altersgerechtes Wohnen

Ausgangslage

Mit dem demographischen Wandel wird der Anteil der älteren Generationen an der Gesamtbevölkerung und damit auch die Nachfrage nach altersgerechten Wohnformen und Pflegeleistungen stark ansteigen.

Mit dem Zentrum im Städtli, den integrierten Spitex-Dienstleistungen sowie den Alterswohnungen bestehen in der Gemeinde Berneck bereits entsprechende Angebote. Gemäss dem Gesellschaftsleitbild Berneck ist das Angebot stetig an veränderte Bedürfnisse anzupassen und zu erneuern. Im Gesellschaftsleitbild setzt sich die Gemeinde Berneck dazu u. a. folgende Ziele:

- Förderung moderner und zentral gelegener Wohnformen für das Wohnen im Alter
- Angebot von zeitgemässen Gesundheits- und Pflegediensten aus einer Hand
- Unterstützung der Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für Seniorinnen und Senioren

So will die Gemeinde die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Bernecker Einwohnerinnen und Einwohner ihren Lebensabend in ihrem vertrauten Umfeld verbringen können.

Zielsetzung

- Für betagte Personen besteht das passende bzw. nötige Wohn- und Pflegeangebot in der Gemeinde.

	I 2 Altersgerechtes Wohnen	KS	ZH
Festlegung	<p>Die Gemeinde prüft den Bedarf an Wohn- und Pflegeangeboten in der Gemeinde und sichert die Bereitstellung des nötigen Angebots.</p>	F	K – L
	<p>Die Gemeinde fördert die Bereitstellung altersgerechter Wohnungen mit geeigneten, zu prüfenden Massnahmen wie einer Bauherrenberatung oder der Einforderung von hindernisfreien Wohnungen.</p>	F	D

Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Anpassung der Nutzungsplanung – Projektbezogene (Infrastruktur-)Massnahmen
------------	---

I 3 Energiekonzept Berneck 2023

Ausgangslage Die Gemeinde Berneck ist seit 2009 als Energiestadt zertifiziert, treibt ihre Aktivitäten im Energiebereich voran und konnte die bei den Re-Zertifizierungen erreichte Punktzahl stetig erhöhen (2022: 58,9 %).

Am 16. April 2024 genehmigte der Gemeinderat Berneck das neue «Energiekonzept Berneck 2023». Die öffentliche Mitwirkung zum gleichzeitig erarbeiteten Energieplan erfolgt zusammen mit der Ortsplanungsrevision (Richtplanung, Innenentwicklungsstrategie).

Mit dem Energiekonzept passt die Gemeinde Berneck ihre Ziele an die Zielsetzung der 2'000-Watt-Gesellschaft an und steht im Einklang mit dem Netto-Null-Ziel 2050 von Bund und Kanton.

Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gebäudepark von Berneck wird energetisch vorbildlich modernisiert; erneuerbare Energieträger werden den fossilen grundsätzlich vorgezogen und der Einsatz von fossilen Energieträgern wird stetig reduziert. – Der Energiebedarf im Sektor Mobilität wird durch Stärkung von Fuss- und Veloverkehr und vom öffentlichen Verkehr gesenkt. – Das vorhandene Solarenergiepotenzial (Dach, Fassade) wird bis 2050 zu 50 % ausgeschöpft (jährliche Stromproduktion von 18,5 GWh).
-------------	--

	I 3 Energiekonzept Berneck 2023	KS	ZH
Festlegung	<p>Die Gemeinde Berneck setzt das Energiekonzept Berneck 2023 um und prüft bzw. ergreift dazu geeignete Massnahmen, z. B. im Rahmen der Ortsplanungsrevision, bei eigenen Bauvorhaben und mit weiteren kommunalen Initiativen.</p>	F	D
	<p>Neu erstellte oder erneuerte öffentliche Bauten und Anlagen erfüllen erhöhte energetische Anforderungen und nutzen erneuerbare Energien. Die Gemeinde übernimmt damit eine Vorbildfunktion.</p>	F	D
	<p>Bei Sondernutzungsplanungen, Wettbewerben oder Landverkäufen der Gemeinde werden erhöhte energetische Anforderungen und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien eingefordert.</p>	F	D

Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlichkeitsarbeit – Information über Förderprogramme (inkl. von Bund und Kantonen) – Bauherrenberatung
------------	--

- Einflussnahme bei Sondernutzungsplanungen

Grundlage

- Energiekonzept und Energieplan Berneck 2023